



LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 17. März 2010, 13.30 bis 15.48 Uhr
in Stans, Landratssaal des Rathauses

Anwesend: Landrat: 52 Ratsmitglieder
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 27 Stimmen

2/3 Mehr: 34 Stimmen

Entschuldigt: Landrat Klaus Odermatt, Dallenwil
Landrat Alfred Bossard, Buochs
Landrat Peter Epper, Buochs
Landrätin Doris Marty, Buochs
Landrat Hans Christen, Wolfenschiessen
Landrat Martin Ambauen, Beckenried
Landrat Erich Näf, Hergiswil
Landrat Bruno Durrer, Hergiswil

Vorsitz: Landratspräsident Res Schmid

Protokoll: Hugo Murer, Landratssekretär
Angela Gander, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	331
2	Protokoll der Landratssitzung vom 16. Dezember 2009, Nachmittagssitzung; Genehmigung	331
3	Besetzung der Stelle des Landratssekretärs	331
3.1	Wahl des Landratssekretärs	331
3.2	Inpflichtnahme	332
4	Steuergesetzgebung	333
4.1	Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz); 2. Lesung	334
4.2	Landratsbeschluss über die Gewährung eines Objektkredites für die Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes 2011	341
5	Gesetz über die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung); 1. Lesung	342
6	Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen kantonalen Anstalten durch den Regierungsrat	347
7	Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten zu einer Änderung des Spitalgesetzes betreffend die Bezeichnung des Gesundheits- und Sozialdirektors als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Spitalrates	354

Landratspräsident Res Schmid: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste aus dem Kanton Jura. Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung.

Monsieur le président du parlement du canton de Jura
Chers membres du bureau jurassien
Chers présidents des groupes parlementaire
Cher délégation

La visite d'aujourd'hui de la délégation jurassienne chez nous dans la salle du parlement de Nidwald est une grande joie et un honneur pour nous tous.

Soyez cordialement les bien-venus!

Vous êtes invité de suivre une part de notre séance, avant que vous aurez l'occasion d'un événement touristique et sans souci dans notre adorable région – un canton, qui est trois fois plus petit que le votre, mais aussi très beau.

Y compris dans le programme sera un souper commun après une petite tour en montagne autour la magnifique place panoramique au Klewenalp.

La réunion d'aujourd'hui est assez unique – parce que c'est la première fois qu'il y a une rencontre de cette façon. Un des trois cantons les plus âgés invite le plus jeune état de notre pays.

Nous nous réjouissons beaucoup de la visite chez vous au mois de Novembre.

Noch einmal herzlich willkommen und wir wünschen Ihnen einen schönen und erlebnisreichen Tag.

Ich bitte nun meine Kolleginnen und Kollegen die Geschäft in hochdeutsch zu beraten, solange die jurassische Delegation bei uns zu Besuch weilt.

Ich orientiere Sie über den Eingang von neuen Parlamentarischen Vorstössen seit der letzten Landratssitzung:

1.

Mit Datum vom 3. Februar 2010 haben Landrat Dr. Ruedi Waser, Hergiswil, und Mitunterzeichnete ein Postulat betreffend die Überprüfung von Problemfeldern von Gemeindeversammlungen im Hinblick auf eine moderne Gemeindedemokratie in Nidwalden eingereicht. Die Postulanten stellen folgende vier Anträge:

1. Es sei zu überprüfen, ob mit der heutigen Durchführung von Gemeindeversammlungen dem demokratischen Anspruch unserer Zeit genügend Rechnung getragen wird.
2. Es sei eine Kommission bestehend aus Vertretern von Gemeinden und dem Kanton einzusetzen, die die Vor- und Nachteile der heutigen Form, einer Urnendemokratie oder einem Gemeindeparlament aufzeigen soll.
3. Es sei aufzuzeigen, welche gesetzlichen Anpassungen beim Kanton und allenfalls bei den Gemeinden notwendig wären, wenn neue Demokratieformen gewählt würden.
4. Dem Landrat sei ein Bericht zu unterbreiten.

2.

Am 22. Februar 2010 haben Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichnete eine kleine Anfrage betreffend Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle / geologisches Tiefenlager Wellenberg, eingereicht. Diese kleine Anfrage beinhaltet die folgenden sieben Fragen:

1. Wie ist der Stand des Auswahlverfahrens der Standortgebiete für die Entsorgung radioaktiver Abfälle?
2. Warum informiert der Regierungsrat die Bevölkerung nicht aktiv in Form von regelmässigen Orientierungen durch die Medien und chronologischen Aufschaltungen auf der Website des Kantons Nidwalden?

3. Wer vertritt den Kanton Nidwalden in den Gremien des Auswahlverfahrens und in welcher Form haben diese Vertreter bisher die ablehnende Haltung der Nidwaldner Bevölkerung zum Ausdruck gebracht?
4. Ist sich der Regierungsrat seiner Verpflichtung bewusst, dass er jede Form der Vernehmlassung dem Nidwaldner Volk zur Abstimmung vorzulegen hat? Wie gewichtet er die Mitarbeit in den Koordinationsgremien im Vergleich zu einer Vernehmlassung?
5. Wie hoch wird der Kanton für die Arbeit in den Gremien entschädigt und wie werden diese Mittel verwendet?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass der Wellenberg nach der ersten Etappe des Sachplans geologische Tiefenlager in die zweite Etappe aufgenommen wird?
7. Was unternimmt der Regierungsrat in Zukunft, damit dieses Risiko nicht eintritt?

3.

Mit Postzustellung vom 25. Februar 2010 haben Landrätin Claudia Amstutz, Obbürgen, Alfred Bossard, Buochs, Erich Näf, Hergiswil, und Markus Würsch, Buochs, eine Motion bezüglich die Zuständigkeit der Wahlinstanz des Landrates eingereicht. Die Motionäre stellen den Antrag, dass in der kantonalen Personalgesetzgebung die Wahlinstanz einer generellen Überprüfung unterzogen werden soll.

Landratspräsident Res Schmid: Ich eröffne hiermit die Sitzung offiziell.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 16. Dezember 2009, Nachmittagssitzung; Genehmigung

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Das Protokoll der Nachmittagssitzung des Landrates vom 16. Dezember 2009 wird genehmigt.

3 Besetzung der Stelle des Landratssekretärs

3.1 Wahl des Landratssekretärs

Landratsvizepräsident Karl Tschopp: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste aus dem Kanton Jura. Es ist heute ein Freudentag für das Nidwaldner Parlament. Einerseits liegt das daran, weil Sie, geschätzte Mitglieder des Büros Ihres Parlamentes im Kanton Jura, den langen Weg auf sich genommen haben, um uns heute die Ehre zu erweisen. Andererseits liegt das daran, weil heute die Wahl eines neuen Landratssekretärs zu vollziehen ist, denn der bisherige Landratssekretär Herr Hugo Murer, der heute noch bei uns weilt, wurde an der letzten Sitzung des Parlamentes im Dezember des Vorjahres zum neuen Landschreiber, dem Sekretär des Regierungsrates, gewählt.

Hatten wir, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, an der Sitzung vom 16. Dezember 2009 noch die „Qual der Wahl“, so ist die Auswahl heute etwas einfacher, hingegen in der Qualität

des zwar einzigen Kandidaten nicht minder hochwertig als bei der vorerwähnten Wahl zum neuen Landschreiber. Sie alle kennen Herrn Armin Eberli aus dem Rechtsdienst oder den Parlamentsdiensten bestens. Ich werde also über seine Person nicht mehr viele Worte verlieren müssen. Zudem verweise ich auf den schriftlichen Antrag des Landratsbüros vom 4. Februar 2010, worin der berufliche Werdegang mit Tätigkeiten und Aus- und Weiterbildungen umfassend dargestellt wird.

Lassen Sie mich aber kurz etwas über die Vorgehensweise im Rahmen des Auswahlverfahrens sagen. Bereits eine Woche nach der Wahl des neuen Landschreibers hat das Landratsbüro an einer ausserordentlichen Sitzung das definitive Vorgehen festgelegt. Folgende Eckwerte wurden bestimmt:

- es muss zwingend ein juristischer Hochschulabschluss vorliegen;
- soweit möglich ist das Ziel zu erreichen, die Stelle intern zu besetzen;
- das Landratsbüro ist allein federführend und verantwortlich für das Auswahlverfahren, unter fachlichem Beizug des Personalchefs.

In der ersten Januarwoche haben persönliche Gespräche mit allen Juristen des Rechtsdienstes und der Staatskanzlei stattgefunden. Der guten Ordnung halber wurde auch ein persönliches Gespräch mit Herrn Othmar Filliger, der die Wahl zum Landschreiber bekanntlich knapp nicht geschafft hat, geführt. Aufgrund der Rückmeldungen und Interessebekundungen wurde die Stelle zuerst rein intern in der kantonalen Verwaltung ausgeschrieben. In einem zweiten Schritt erfolgte die Ausschreibung öffentlich, jedoch mit dem Vermerk, dass die Stelle voraussichtlich intern besetzt werden kann. Von den total zwei eingegangenen Bewerbungen erfüllte einzig Armin Eberli die Wahlvoraussetzungen.

Anlässlich des Vorstellungsgespräches mit Herrn Armin Eberli vom 4. Februar 2010 konnte sich das Landratsbüro persönlich und abschliessend davon überzeugen, dass diese, wenn auch einzige Kandidatur, eine sehr gute Lösung für unser Parlament darstellt. Es ist dem Kandidaten auch hoch anzurechnen, dass er sich von der Wahlniederlage bei der Wahl zum neuen Landschreiber nicht hat unterkriegen lassen und sich nach reiflicher Überlegung entschieden hat, sich dieser neuen Aufgabe zu stellen.

Herr Armin Eberli ist jetzt im 17. Jahr als Verwaltungsjurist für den Kanton Nidwalden tätig. Als langjähriger Sekretär parlamentarischer Kommissionen weist er fundierte Kenntnisse über den Parlamentsbetrieb in Nidwalden aus und kennt die Aufgaben des Landratssekretärs aus nächster Nähe. Durch seine Sozial- und Fachkompetenz hat sich Armin Eberli breite Akzeptanz über die Parteigrenzen hinaus erarbeitet.

Armin Eberli kann die Stelle bereits am nächsten Montag offiziell antreten. Die Lücke, die er im Rechtsdienst und den Parlamentsdiensten öffnet, kann bereits wieder geschlossen werden, indem eine nach dem Tod von Baschi befristete Anstellung einer Juristin nun in eine definitive umgewandelt werden kann. Das „Nachrücken“ sozusagen hat keine Stellenvakanzen mehr zur Folge.

Das Landratsbüro beantragt Ihnen demnach mit einstimmiger und überzeugender Haltung, Herrn Armin Eberli als neuen Landratssekretär zu wählen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 50 Stimmen: Als Landratssekretär wird mit Amtsantritt am 22. März 2010 lic. iur. Armin Eberli, Stans, gewählt.

Der neu gewählte Landratssekretär Armin Eberli betritt den Landratssaal.

Landratspräsident Res Schmid: Herr Armin Eberli, ich gratuliere Ihnen herzlich zu dieser ehrenvollen Wahl. Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen, Erfolg und viel Freude im neuen Amt.

3.2 Inpflichtnahme

Landratspräsident Res Schmid: Ich ersuche Herrn Landratssekretär Armin Eberli für die Vereidigung zwischen den Bankreihen vorzutreten.

Ich lese Ihnen die Formel des Amtseides vor; hierauf erheben Sie die rechte Hand mit den Schwurfingern und sprechen aus: "Ich schwöre es".

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, alle mir durch die Verfassung, die Gesetze und meine Vorgesetzten auferlegten Amtspflichten treu und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person, zu erfüllen, die gebotene Verschwiegenheit zu wahren und die öffentliche Wohlfahrt nach besten Kräften zu fördern, so wahr mir Gott helfe."

Landratssekretär Armin Eberli legt den Amtseid ab.

4 Steuergesetzgebung

Finanzdirektor Hugo Kayser: Der Landrat hat in der ersten Lesung drei Anträge von Landrat Alfred Bossard an die Kommission zur Überprüfung zurückgewiesen. Der Regierungsrat hat zusammen mit der Steuerverwaltung die Anträge überprüft und zu Händen der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales eine bereinigte Fassung als Vorschlag unterbreitet. Die Kommission FGS hat diese Fassung übernommen beantragt ihnen, diese in 2. Lesung ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat steht hinter diesen Vorschlägen und ist überzeugt, dass es sehr gute Lösungen sind.

Zum zweiten angekündigten Abänderungsantrag von Landrat Walter Odermatt betreffend die Streichung des Eigenbetreuungs- bzw. die Kürzung des Fremdbetreuungsabzuges hat sich der Regierungsrat bereits in der 1. Lesung geäußert. Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass die Vorlage, die dem Gesetz vorliegt, zum Beschluss erhoben werden soll.

In einem Artikel der NNZ von heute wird über die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz berichtet. Es kann festgestellt werden, dass nicht einfach innerschweizerischer, bodenloser Steuerwettbewerb Ziel sein soll, sondern dass wir uns gezielt kreative, interessante Lösungen in unserer Steuergesetzgebung vornehmen sollen. Mit unseren Vorschlägen der Lizenzboxenlösung und der Förderung mit Rückstellungen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sind wir absolut auf dem richtigen Weg. Der Bericht in der NZZ hat mich gefreut. Wir haben mit dieser Vorlage eine gute Gesetzesanpassung in der Pipeline.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrates Eintreten auf diese Vorlage in 2. Lesung.

Landratspräsident Res Schmid: Ich bitte um kurze Eintretensvoten, damit wir dann die Begründen der Anträge in der Detailberatung besprechen können.

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: Die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales hat die Änderungsvorschläge von Landrat Alfred Bossard am 25. Februar 2010 beraten. Wir konnten uns dabei bereits auf Stellungnahmen der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung berufen. Diesbezüglich ganz herzlichen Dank an die Steuerverwaltung und den Finanzdirektor. Das hat alles sehr gut geklappt, so dass wir auf diese Sitzung hin bereits ausformulierte Vorschläge beraten konnten. Die Finanzdirektion hat denn auch die entsprechende Stossrichtung der Anträge unterstützt. Es lag dann an uns, das „fine-tuning“ vorzunehmen. Die Kommission FGS beantragt Eintreten auf diese Änderungsvorschläge. Die Kommission FGS hat den Änderungsanträgen, wie sie nun vorliegen, einstimmig zugestimmt. Zur Begründung der einzelnen Anträge verweise ich auf die Detailberatung.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird in der Detailberatung zu Art. 39 einen Antrag stellen.

Landrat Norbert Furrer, Vertreter Fraktion Grüne Nidwalden: Nachdem wir in 1. Lesung vergeblich eine Verschiebung der Steuergesetzesrevision beantragt haben, werden wir vor der Schlussabstimmung eine Erklärung abgeben, wieso wir der Gesetzesrevision nicht zustimmen werden. Kollege Leo Amstutz wird zu den einzelnen Detailanträgen Stellung nehmen.

Landrat Sepp Barmettler, Vertreter der CVP-Fraktion: Auch die CVP-Fraktion empfiehlt in 2. Lesung das neue Steuergesetz anzunehmen. Es ist ein klares Bekenntnis zum massvollen Steuerwettbewerb, zu unserem Gewerbe und zu unseren Familien. Auch Gutverdienende profitieren von den Neuerungen. Damit haben wir auch Gewähr, dass sie uns erhalten bleiben, und vielleicht noch einige dazu kommen. Denn diese subventionieren ja indirekt auch wieder unsere Familien und den Mittelstand. Wir sind froh, dass die Anträge von Landrat Alfred Bossard nochmals in der Kommission FGS und der Regierung diskutiert und beraten worden sind. Wir unterstützen alle drei Anträge, die im Namen der Kommission FGS beantragt werden. Sie führen dazu unseren Kanton attraktiver zu gestalten für Firmen, sei es beim Abzug für Forschung und Entwicklung und auch bei der Unternehmensfortführung. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der CVP, dem neuen Steuergesetz zuzustimmen. Ich werde mich in der Detailberatung zum Antrag betreffend Kinderbetreuungsabzug nochmals melden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

4.1 Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz); 2. Lesung

Nachdem Eintreten beschlossen ist, nimmt die Detailberatung folgenden Verlauf:

Art. 31

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales: Ich habe mit Herrn Landratspräsident Res Schmid abgesprochen, dass wir die Anträge von Kollege Alfred Bossard in drei Themenblöcken zusammenfassen und diskutieren und danach die entsprechenden Anträge stellen werden. Nach jedem Themenblock wird dann die Diskussion eröffnet und die Abstimmung erfolgt dann umgehend:

1. Block: Rückstellungen für Forschung- und Entwicklung.
2. Block: Erbschaftssteuer bei natürlichen Personen.
3. Block: Erbschaftssteuer bei Unternehmensfortführung.

Abzugsfähigkeit und Rückstellungen für Forschung- und Entwicklung. Bei der Begründung möchte ich so vorgehen, dass ich zuerst aufzeige, was in 1. Lesung im Vorschlag des Regierungsrates vorlag. Danach stelle ich den Antrag von Kollege Alfred Bossard vor. Am Schluss folgt der Antrag der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales.

Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 78 Abs.1 Ziff. 6 sowie Art. 81 Abs. 2 Ziff. 4

Der Höchstbetrag für Rückstellungen wurde in 1. Lesung von 1 Mio. auf 5 Mio. Franken erhöht. Zudem wurde die Pflicht zur Auflösung dieser Rückstellung innert drei Jahren aufgehoben. Die ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Recht, bricht man das Ganze dann auf einzelne Szenarien herunter, ist Fredy Bossard zum Schluss gekommen, sei dies eine zu einschränkende Formulierung – insbesondere, wenn man im Gesetzestext selber fixe Beträge und Limiten festschreibt, wie das eben bei den 5. Mio. Franken der Fall ist. Er hat entsprechend beantragt, dass keine betragsmässige Limite im Gesetz festgeschrieben werden soll, sondern dass der Regierungsrat diese Kriterien dann in der Verordnung festlegen soll. Im Einzelfall kann besser vorgegangen werden, als wenn das Gesetz eine fixe Limite vorgibt. Entsprechend wurde dies von der Finanzdirektion und der Steuerverwaltung auch aufgenommen und sie sehen den heutigen Antrag in Art. 31 Abs. 2 Ziff. 4: Es wird nicht mehr

von einer betragsmässigen Limite gesprochen, sondern dass Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte getätigt werden können und steuermässig zurückgestellt werden können. Der Regierungsrat legt für die Forschungs- und Entwicklungsprojekte die Kriterien fest. Er hat auch Auswirkung auf weitere Artikel: Auf Art. 78 Abs.1 Ziff. 6, wo ursprünglich das ganze Thema aufgelistet wurde. In Art. 78 handelt es sich ausschliesslich um Aufwandregelungen. Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind nicht eigentlich schon Aufwand. Man ist damit zum Schluss gekommen dass es falsch sei, das Thema in diesem Artikel zu behandeln, sondern man soll dies in Art. 31 Abs. 2 sowie unter Art. 81 Abs. 2 Ziff. 4 regeln.

Ich empfehle Ihnen, diesen Antrag der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales, hinter den sich auch die Regierung stellt, zu genehmigen und zuzustimmen.

Landratspräsident Res Schmid: Die Diskussion wird zunächst zu den Art. 31, 78 und 81 eröffnet.

Landrat Ueli Schweizer, Vertreter der SVP-Fraktion: Die Fraktion hat sich mit Art. 31 befasst und kommt auch zum Schluss, dass das jetzt vorgeschlagene Vorgehen richtig ist. Einen Betrag in das Gesetz hineinzuschreiben ist auf jeden Fall problematisch. Für viele Klein- und Kleinstbetriebe ist eine Summe von 1 oder gar 5 Millionen Franken sehr viel. Für eine Flugzeugfabrik wie unsere Pilatus Flugzeugwerke sind 5 Millionen fast nichts. Die Entwicklung eines neuen Flugzeuges beläuft sich auf 200 bis 500 Millionen Franken. Es gibt aber auch noch einen ganz anderen Aspekt über Rückstellungen; man könnte sagen, sie seien ein Steuergeschenk an die Firmen, aber es ist auch eine eingebaute Sicherheit. Kann eine Firma Rückstellungen erzeugen, dann kann sie den Gewinn mindern. Der Gewinn müsste evtl. als Dividende ausbezahlt werden. Bleibt der Gewinn jedoch in der Firma, ist dies eine Wertvermehrung und es kann in schlechten Zeiten ausschlaggebend sein, dass man Rückstellungen auflösen und Neuentwicklungen beginnen kann. Das ist nicht nur für den Betrieb sondern auch für unsere Arbeitsplätze im Kanton ein äusserst grosser Vorteil. Aus diesen Gründen schlägt die SVP vor, den Anträgen zu folgen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst: Die Änderungsanträge der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales werden je mit 42 gegen 0 Stimmen angenommen.

Erbschaftssteuern bei natürlichen Personen; Art. 157 und Art. 164 Abs. 1 Ziff. 2

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: Zum Block Erbschaftsteuer bei natürlichen Personen darf ich Ihnen Folgendes beantragen: Es geht hierbei um die Steuerbefreiung von Erbschaften. In 1. Lesung haben wir bereits Zuwendungen an Kinder, Grosskinder, Stief- und Pflegekinder von der Steuer befreit. Ergänzt wurde, falls ein Kind vorzeitig stirbt, sollen die Zuwendungen für die Eltern, Stief- und Pflegeeltern ebenfalls steuerfrei sein. Landrat Alfred Bossard beantragt nun, auch Schwiegereltern von der Steuer zu befreien. Er meint, dies sei nur logisch und sei wahrscheinlich vergessen gegangen. Wenn schon Stief- und Pflegeeltern steuerbefreit sind, könne man auch Schwiegereltern von der Steuer befreien. Die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales beantragt eine Erweiterung dieser Steuerbefreiung auf die Schwiegereltern und geht auf Antrag der Steuerverwaltung noch weiter: Wenn man Schwiegereltern von den Steuern befreit, sollen auch Schwiegersöhne und Schwiegertöchter davon profitieren können. Dieser Antrag trägt eine gewisse Logik in sich. Ansonsten könnten die Schwiegereltern via Tochter beschenkt werden. Der Antrag auf Steuerbefreiung der Schwiegereltern und „Schwiegerkinder“ ist berechtigt und wir beantragen, dies so zu genehmigen.

Landrat Ueli Schweizer, Vertreter der SVP: Auch die SVP-Fraktion hat sich ausführlich mit dem Thema Erbschaftssteuer befasst. Es war für uns eine einfache Sache, zu diesen Vorschlägen Ja zu sagen, da ja die SVP-Fraktion sowieso der Meinung ist, man solle die Erbschaftssteuer abschaffen. Das haben wir in der Vernehmlassung auch verlauten lassen. Wir stimmen dem Antrag zu.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 41 gegen 0 Stimmen: Der Antrag der Kommission FGS wird mit 41 gegen 0 Stimmen gutgeheissen. Damit ist auch Artikel 164 Abs. 1 Ziff. 2 geändert.

Erbschaftssteuern bei Unternehmensfortführung

Art. 157a

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: In diesem Themenblock geht es auch um Erbschaften, aber um Erbschaft eines Unternehmens. Ziel ist es, das vererbte Unternehmen besser fortzuführen. Daher auch die Änderung im Titel. Es geht um den Bestand eines Unternehmens und damit auch um die Sicherung der Arbeitsplätze.

Abs. 1:

In 1. Lesung wurde über den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge diskutiert. Zusätzlich wurde noch hinzugenommen, die Erbschaftssteuer entfalle, wenn Geschäftsvermögen zugewendet wird, das vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dient. Zusätzlich und kumulativ soll auch gelten, dass die Unternehmensfortführung eine Rolle spielen muss. Das ist eine gewisse Einschränkung, dient aber der Zielsetzung, das Unternehmen und damit die Arbeitsplätze zu erhalten. Der Abs.1 ist eher anwendbar auf KMU-Tatbestände. Beispiel: Der Patron einer Firma mit 40-50 Mitarbeitern will einen Mitarbeiter über eine Schenkungssteuer beteiligen bzw. einen Teil der Firma schenken, um ihm später die Firma übergeben zu können. Das ist eine Fortplanung, die Sinn macht und wäre von der Steuer befreit.

Abs. 2:

Hier geht es um grössere, vielleicht sogar börsennotierte Unternehmen. Man geht davon aus, dass die Steuer entfällt, sofern eine Beteiligung der Kapitalgesellschaft zugewandt wird. Auch das wird eingeschränkt, indem der Begünstigte mindestens im Unternehmen mitwirken müsse. Die Zuwendung dient somit auch der Fortführung und Sicherung des Unternehmens. Damit sind auch die Arbeitsplätze gesichert.

Das eigentlich Neue ist, dass Abs. 3 von Art. 187 ersatzlos gestrichen wird. In 1. Lesung hatten wir die Vorschrift, dass solche Zuwendungen nur dann von der Steuer befreit sind, wenn sie eine bestimmte Grösse umfassen. Wir versuchten, die Beteiligungsgrösse zu umschreiben; eine Beteiligung müsste mindestens 20% sein. Unseres Erachtens ist dies eine Erleichterung, doch dient sie dem Ziel nicht. Wir kamen davon ab und entschieden, das mit dem Zweck der Unternehmensfortführung zu verbinden. Die Beteiligungsgrösse wird gestrichen.

Im Namen von Kollege Alfred Bossard und auch im Namen der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales sowie des Regierungsrates beantrage ich, Art. 157a so zu genehmigen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 43 gegen 0 Stimmen: Der Antrag der Kommission FGS wird mit 43 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Art. 39

Landrat Walter Odermatt: Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, in Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 bei den Sozialabzügen Punkt 2a und 2b zu streichen. Dafür kommt neu Art. 39 Abs. 3: Kinderbetreuungsabzug. 5'000 Franken für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15-jährige Kind, für das ein Abzug gemäss Ziffer 1 geltend gemacht werden kann, für die Betreuung durch Drittpersonen oder für die eigene Betreuung.

Die Eigenbetreuung soll der Fremdbetreuung gleichgestellt werden. Ich betone ausdrücklich, dass wir Familien mit Fremdbetreuung und Eigenbetreuung nicht gegeneinander ausspielen wollen! Der Einflussnahme des Staates auf die Wahl des Familienmodells und insbesondere der Diskriminierung der traditionellen Familie muss ein Riegel geschoben werden. Diese Eltern, die zugunsten der Eigenbetreuung auf ein Zusatzeinkommen verzichten, dürfen nicht benachteiligt werden. Für die SVP-Fraktion ist der Steuerabzug für die Betreuung eines Kindes wichtig – egal ob durch Fremd- oder Eigenbetreuung. Es muss eine Gleichbehandlung geben. Der Kanton könnte hier ein Zeichen setzen, indem die Familien im Steuergesetz nicht benachteiligt werden. Bitte stimmen Sie diesem Antrag zu.

Landrat Sepp Barmettler, Vertreter der CVP Fraktion: Ich bin erstaunt, dass aus der politisch gesehen rechten Ecke des Parlamentes eine Erhöhung des Sozialabzuges beantragt wird. Normalerweise sind wir bei solchen Anliegen von der SVP eine andere Haltung gewohnt. Eigentlich müsste die CVP dem 1. Teil des Antrages auf Anhebung des Eigenbetreuungsabzuges zustimmen. Wir haben ihn in der Vernehmlassung auch so gefordert. Jedoch haben wir ihn aber nicht aufrecht gehalten, weil 2 Mio. Franken Mindersteuereinnahmen eindeutig zu viel sind und die Steuerrevision damit ihre Ziele verfehlen würde. Diese fehlenden Mittel müssten irgend sonst woher beschafft werden; z.B. beim öV, bei der Bildung, der Landwirtschaft, der Gesundheit oder Sicherheit. Das könnten wir nicht akzeptieren. Zudem werden auch mit dieser Revision die Familien massiv entlastet, sei es durch den schweizweit ersten Eigenbetreuungsabzug und durch den Ausgleich der kalten Progression. Was aber der Kern des Antrages ist, ist die Aufhebung des Fremdbetreuungsabzuges von jetzt 10'000 Franken. Dies können wir unter keinen Umständen annehmen! Wohl macht dies nur etwa 200'000 Franken aus, betreffen aber gerade jene Familien und Alleinerziehenden, die es bitter nötig haben. Es ist unrealistisch, wenn man sich noch immer an der traditionellen Familie orientiert und die anderen Erziehungsformen nicht sehen will. Ich mache mich absolut nicht lächerlich an „der Frau am Herd“, wie mir unterstellt wurde. Aber die Realität ist eine andere. Die vom Regierungsrat in Auftrag gegebene Studie über die verschiedenen Betreuungsangebote und über die dringend notwendigen Anpassungen wird eine klare Sprache sprechen. Bei der Annahme des Antrages würden die Gemeinden massiv belastet und die Steuerschere würde noch grösser. Lassen wir uns nicht von der sozialen Ader der SVP täuschen und schwenken wir auf ihren Antrag nicht ein. Man bevorteilt nur einen Teil der Familien mit unverhältnismässig hohen Abzügen, benachteiligt aber klar alle anderen Formen der Kindererziehung und Kinderbetreuung. Danke für die Ablehnung des Antrages.

Landrat Heinz Risi, Vertreter der FDP Fraktion: Mit ihrem Antrag will die SVP der steuerlichen Benachteiligung von Eltern, welche ihre Kinder selbst erziehen, einen Riegel schieben. So habe ich dies in einem Schreiben von Nationalrat Amstutz gelesen. Aus der Sicht der FDP-Fraktion müssen wir diesen Antrag klar ablehnen.

Grundsätzlich unterstützen wir den in 1. Lesung genehmigten Kinderbetreuungsabzug mit 3'000 Franken pro Kind. Damit ist Nidwalden wieder der erste Kanton, der einen solchen Abzug ermöglicht. Das gibt es noch nirgends. Warum wir aber andere Errungenschaften - Fremdbetreuungsabzug, den wir bereits 2001 eingeführt haben – von 10'000 auf 5'000 Franken halbieren sollen, können wir nicht nachvollziehen. Die SVP versucht ihr Familienmodell, bei dem offenbar nur die Eigenbetreuung zu Hause zählt, steuerrechtlich zu zementieren.

tieren. Ich schliesse mich den Ausführungen von Sepp Barmettler an. Das Gesellschaftsbild in der Schweiz hat sich geändert. Man muss für diese Neuerungen offen sein und auch Lösungen anbieten können. Es gibt viele Eltern, die einfach arbeiten gehen müssen, und zwar beide Elternteile, und teils auch auswärts. Ohne den Zusatzverdienst kommen sie einfach nicht über die Runden. Es gibt sehr viele Alleinerziehende; in der Schweiz wird jede zweite Ehe geschieden. Sie können nicht zu Hause bleiben, wollen arbeiten gehen und sind darauf angewiesen, die Kinder fremdplatzieren zu können. Sie sind darauf angewiesen, den vollen Fremdbetreuungsbetrag von den Steuern abziehen zu können. Es gibt heute viel mehr gut ausgebildete Frauen. Die Studienabgängerinnen haben gegenüber den Männern zahlenmässig überhand genommen. Dass diese Frauen wieder ins Berufsleben einsteigen wollen, ist ihr eigener Entscheid. Vollziehen sie diesen Entscheid, so sollen sie die Möglichkeit haben, Fremdbetreuungsplätze in Anspruch zu nehmen und die anfallenden Kosten von den Steuern abziehen zu können.

Nebst diesen gesellschaftspolitischen Argumenten gibt es noch drei finanzpolitische Argumente:

Wenn beide Elternteile arbeiten, generieren sie mehr Lohn Einkommen. Dieses Lohn Einkommen bringt Steuersubstrat. Was der Staat mit dem Fremdbetreuungsabzug „verliert“, wird über Mehrsteuereinnahmen wieder teilweise kompensiert.

Eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von 3'000 auf 5'000 Franken hätte einen Steuerausfall zur Folge, den man nicht verkraften könnte. Es würden rund 2 Mio. Franken Minderertrag resultieren.

Im Rechenschaftsbericht 2008 habe ich nachgeschaut, wo es – auf der Grundlage der Steuerperiode 2006 - finanzielle Auswirkungen hätte. Wir sprechen nur von den 2 Mio. Franken Ausfall beim Kanton. Es überrascht aber, wie es in den einzelnen Gemeinden aussehen würde. Ich nehme die beiden Gemeinden Hergiswil und Wolfenschiessen im Vergleich:

In Hergiswil tragen die Steuerzahler mit einem Einkommen von bis zu 100'000 Franken 28% des gesamten Steuerertrages bei. Die Bürger mit einem Einkommen von 300'000 Franken und mehr generieren rund 45% des steuerbaren Einkommens.

In Wolfenschiessen aber tragen die Steuerzahler mit einem Einkommen bis 100'000 Franken 83% des gesamten Steuereinkommens bei. Die Einkommen von 300'000 Franken und mehr generieren in dieser Gemeinde nur 4.7% des Steuereinkommens.

Ziehen sie bei all diesen Familien 5'000 Franken ab, so ist die Folge, dass diese Gemeinden ihre Steuern sofort erhöhen müssten. Bei solchen Differenzen ist dies sonnenklar. Diese Fakten muss man sehen, bevor man solche Anträge stellt. Es gäbe eine Kettenreaktion. Der Finanzausgleich käme unter Druck. Ich bin der Meinung, dass wir mit der Situation im Kanton bisher sehr gut gefahren sind. Wir sollten nicht einen so grossen Schritt wagen. Ich schliesse meine Ausführungen damit, dass die SVP ihre Familieninitiative jetzt lanciert. Das Volk wird in ein bis zwei Jahren darüber entscheiden. Je nach Ausgang dieses Entscheides können wir dann noch immer anpassen – sofern wir dann müssen. Im Voraus aber können wir dem Antrag nicht zustimmen.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN Fraktion: Kollege Walter Odermattwill mit seinem Antrag den unter Ziffer 1 aufgeführten Kinderabzug von bisher 5'000 Franken auf 10'000 Franken verdoppeln. Wie von Kollege Heinz Risi gehört, hat dies enorme Steuerausfälle zur Folge. Dafür danke ich dem Antragsteller herzlich für diese fortschrittliche Familienpolitik. Das ist Familienförderung, wie ich sie verstehe.

Nur hat das ganze halt einen Haken: Kollege Walter Odermatt, du stellst den Antrag unter der falschen Ziffer. Du stellst ihn unter Ziff. 3, Kinderbetreuungsabzug, und nicht unter der entsprechenden Ziffer betreffend dem Kinderabzug. Das ist ein Pauschalabzug, der eigentlich unter Ziff. 1 gehört. Präziser und somit ehrlicher wäre doch eine neue Ziff. 6 mit der Bezeichnung: „Zurück an den Herd-Prämie“. Denn nichts anderes wird mit deinem Vorschlag belohnt.

Ich habe es in der 1. Lesung schon gesagt und sage es hier zum besseren Verständnis gerne noch einmal. Es gibt Eltern oder alleinerziehende Väter und Mütter, die arbeiten müssen, weil sie für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Kinder aufkommen müssen und auch wollen. Es gibt auch Eltern, die nicht für oder gegen Kinder, beziehungsweise für oder gegen Erwerbsarbeit entscheiden möchten, sondern beides miteinander verbinden wollen. Mit diesem bewussten Entscheid für die doppelte Erwerbsarbeit und die familienexterne Betreuung ihrer Kinder bieten sie den Kindern Chancen, sich in einem sozialen Leben ausserhalb der Kernfamilie zu bewegen und zu behaupten. Die Kinder haben so die Möglichkeit, weitere Kompetenzen ausser Lesen, Schreiben und Rechnen zu erwerben. Neben diesem entwicklungspsychologisch wichtigen Aspekt gibt es auch einen monetären: Es wird mit den höheren Erwerbseinkommen mehr Steuerertrag erzielt. Unter diesem Aspekt muss die Ziff. 3 „Betreuungsabzug“ betrachtet werden. Hier geht es um Kosten, die anfallen, damit Erwerbsarbeit überhaupt möglich ist. Diese Kosten müssen in Abzug gebracht werden können. Das kennt ihr ja auch von den Autokilometern, die für die Fahrt zur Arbeit abgezogen werden können. Der einzig kleine Unterschied zwischen Auto und Kinder: Autokilometer können unbeschränkt in Abzug gebracht werden, die Abzüge für Kinderbetreuung ist limitiert. Kollege Heinz Risi hat vorhin von Aufwandregelung gesprochen. Es sind Gestehungskosten, die erbracht werden müssen, damit überhaupt gearbeitet werden kann.

Es gibt noch einen anderen Aspekt, der der rechten Ratshälfte ganz wichtig ist. Er würde beim Antrag von Kollege Walter Odermatt völlig verloren gehen. Plötzlich lohnt sich Arbeit nicht mehr, weil die Betreuungskosten den Lohn schmälern würden. Ich spreche hier von kleinen Einkommen. Die Betroffenen müssten sich wirklich fragen: Kann ich die hohen Betreuungskosten nicht mehr in Abzug bringen, habe ich letztendlich weniger Lohn. Wo sie dann das Geld für ihren Lebensunterhalt abholen, will ich hier nicht erwähnen. Es ist zu offensichtlich!

Das wollen wir nicht und das will sicher auch die SVP nicht. Die Grünen Nidwalden lehnen den Antrag von Landrat Walter Odermatt ab, denn das sind unberechtigte Abzüge, die nicht ins Gesetz gehören.

Landrat Martin Zimmermann: Kollege Walter Odermatt wollte den Kinderbetreuungsabzug nicht von 5'000 auf 10'000 Franken erhöhen, sondern auf 5'000 Franken gleichsetzen. Im Weiteren unterstütze ich seinen Antrag.

Eine intakte Familie ist der Grundstein jeder funktionierenden Gesellschaft. Wir sind es unseren Nachkommen schuldig, dass wir das Möglichste tun, ihnen unsere Grundwerte und unsere Einstellung zum Leben mitzugeben. Die vorgeschlagene Fassung des Steuergesetzes privilegiert die Familien, welche ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Es wird also der bevorzugt, welcher die grosse Betreuungsarbeit auswärts verrichten lässt. Das Argument, dass es Bevölkerungsgruppen gibt, welche ihr Kind nicht freiwillig fremdbetreuen lassen, sondern aus einem Zwang heraus ihre Kinder nicht selber betreuen können, sticht nur bedingt. Denn gerade diese Bevölkerungsschichten, welche aus finanziellen Gründen auf eine Erwerbsarbeit angewiesen sind, können von einem höheren Steuerabzug aufgrund der Progression nur bedingt profitieren. Der andere Teil, welcher aus reinen Komfortgründen oder aus Gründen der Selbstverwirklichung einer Arbeit nachgehen, profitiert aufgrund ihres meist hohen Einkommens am meisten. Der Grossteil, nämlich 95 % der Familien, betreut ihre Kinder selbst. Und genau diesen Familien sollen auch in den Genuss eines gleich hohen Abzuges kommen wie jene, welche ihre Kinder fremdbetreuen lassen. Denn die Arbeit einer Hausfrau, und um mich korrekt auszudrücken, auch eines Hausmannes, kann nicht genug gewürdigt werden. Es ist nämlich keineswegs so, dass das bestehende Rollenbild mit der Mutter am Herd und der Vater, welcher der Erwerbsarbeit nachgeht, überholt ist. Vielmehr trifft das auf viele unserer Familien zu und ist das Fundament unserer Gesellschaft. Darum unterstütze ich den Antrag meines Fraktionskollegen Walter Odermatt auf Gleichstellung der Kinderabzüge.

Finanzdirektor Hugo Kayser: Zwei Punkte stehen bei dieser Diskussion im Vordergrund. Auf der einen Seite die Erhöhung von 3'000 auf 5'000 Franken, auf der anderen Seite die Gleichstellung von Fremd- und Eigenbetreuung. Als konsensbedürftiger Finanzdirektor kann ich feststellen, dass wir hier wahrscheinlich näher zusammen sind, als wir dies selber glauben. Ich habe der Diskussion entnommen, dass die Erhöhung von 3'000 auf 5'000 Franken allgemein wohl ein Wunsch ist, aber auf Grund der finanziellen Situation der Ausfälle und der Kompensation derzeit wohl kein Thema sein kann. Das habe ich bereits bei der Beratung in 1. Lesung erklärt.

Zum Punkt der Fremd- und Eigenbetreuung kann ich feststellen, dass wir hier viel näher sind, als wir dies auf den ersten Blick glauben. Im Jahr 2008 haben rund 272 Steuerpflichtige – das ist rund 1% der Steuerpflichtigen – Abzüge für Fremdbetreuung geltend gemacht. Der Durchschnitt der Abzüge lag bei 4'300 Franken, und nicht etwa bei 10'000 Franken. Sehr wenige Personen zogen also tatsächlich mehr als 3'000 Franken für die Fremdbetreuung ab.

Andererseits führen wir neu einen Eigenbetreuungsabzug ein, der für 99% der Steuerpflichtigen mit Kindern eine wesentliche Verbesserung bringt. 5'800 Kinder erhalten neu diesen Abzug. Wir vollziehen in Bezug auf die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten eine wesentliche Angleichung von der Fremd- zur Eigenbetreuung, indem wir einen neuen Abzug einführen, der einen grossen Teil, nämlich 99% abdeckt. Bei den übrigen Betroffenen – es ist die absolute Ausnahme - besteht die Möglichkeit, in speziellen Fällen zusätzliche Fremdbetreuungskosten in Abzug zu bringen. So z.B. wenn ein Erwerbseinkommen zur Deckung des Haushaltes nicht genügt oder eine alleinstehende Mutter sich wieder in die Arbeitswelt integrieren will, oder auch wenn eine gut ausgebildete Person trotz ihrer Kinder ihrer qualifizierten Beschäftigung nachgehen möchte. In diesen Fällen - 1% - sollte die Möglichkeit des Abzuges gegeben sein. Ich bin deshalb der Meinung, dass mit der vorgeschlagenen Lösung das Problem weitgehend lösbar ist. Die Gleichstellung zwischen Fremd- und Eigenbetreuung ist fast erreicht. In wenigen Fällen besteht die Möglichkeit eines zusätzlichen Fremdbetreuungsabzuges. Die 3'000 Franken sind eine wesentliche Verbesserung der Stellung der Familien. Pro Steuerrechnung macht es rund 400 Franken aus. Ich empfehle Ihnen, den Antrag des Regierungsrates ins Gesetz aufzunehmen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 42 gegen 8 Stimmen: Die vorliegende Fassung gemäss Beschluss der 1. Lesung wird dem Antrag von Landrat Walter Odermatt vorgezogen.

Landratspräsident Res Schmid verabschiedet die Delegation des Kantonsrates des Kantons Jura.

Im Weiteren erfolgt die Detailberatung zur Steuergesetzrevision ohne Wortbegehren.

Rückkommen wird nicht verlangt-

Schlussabstimmung:

Landrat Norbert Furrer: Die Fraktion Grüne Nidwalden wird der Steuergesetzrevision nicht zustimmen. Bei den letzten Revisionen betrugen die Steuerausfälle jeweils zwischen 5 und 12 Millionen Franken. Jetzt sind wir bei 23 Millionen! Das zeigt deutlich auf, dass sich der Steuerwettbewerb immer schneller dreht. Immer mehr Steuergeschenke für Reiche und Kapitalgesellschaften mit dem erklärten Ziel, Steuersubstrat nach Nidwalden zu holen. Das Steuersubstrat wird aber nicht zusätzlich geschaffen, sondern wird in andere Kantone und Länder abgezogen. Dass gerade die umliegenden Länder dies nicht oder immer weniger to-

lerieren, können wir regelmässig den Medien entnehmen. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam: die jetzige Revision sieht vor, dass bis ins Jahr 2015 rund 50 Millionen oder die Hälfte des Eigenkapitals ausgegeben werden. Es ist eine Revision, die vor allem einkommensstarke und vermögende Privatpersonen und Kapitalgesellschaften nützt. Der Preis von 50 Millionen könnte noch höher ausfallen. Dann trifft das vom Regierungsrat prognostizierte Wachstum der Entwicklung der Steuererträge nicht zu. So hätte der Kanton mehr als 50 Millionen „in den Sand“ gesetzt. Die Grundlagen für diese Prognose sind vor der Finanz- und Wirtschaftskrise gemacht worden. Trifft die Erhöhung der Steuererträge nicht ein, so werden Sparprogramme und/oder Steuererhöhungen folgen. Die Finanzkrise und unsere Steuerspirale haben eine gemeinsame Eigenheit. Die Finanzkrise entstand aus der Gier nach immer mehr Umsatz, immer mehr Gewinn, immer mehr Boni. Der Steuerwettbewerb spielt hier mit: Wer senkt die Steuern noch tiefer? Wer findet noch eine Nische, um mehr einzunehmen? Die Spirale dreht sich immer schneller. Es besteht die Gefahr, hier den Faden zu verlieren.

Die vom Regierungsrat eingeschlagene Steuerstrategie entspricht unserer Ansicht nach nicht dem Prinzip der Steuergerechtigkeit. Sinn der Steuer ist, dass jede Privatperson und jedes Unternehmen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlt. Man muss – um in den Top-Drei zu bleiben – in gewissen Nischen, in gewissen Segmenten nachrüsten. Das wird von aussen bestimmt. Aus diesen Gründen werden wir der Steuergesetzrevision nicht zustimmen.

Der Landrat beschliesst mit 42 gegen 7 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

4.2 Landratsbeschluss über die Gewährung eines Objektkredites für die Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes 2011

Finanzdirektor Hugo Kayser: Die Steuergesetzrevision 2011 führt in den Gemeinden zu Steuerausfällen in der Grössenordnung von 9.2 Mio. Franken. Der Landrat hat bereits bei früheren Steuergesetzrevisionen beschlossen, die Ausfälle der Gemeinden für eine begrenzte Zeit abzufedern. Der Regierungsrat schlägt daher vor, auch für die Steuergesetzrevision 2011 die Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 teilweise auszugleichen. Wir beantragen daher einen Objektkredit zu Lasten des Eigenkapitals von 8.41 Mio. Franken. Im Bericht ist auf Seite 26 die Auswirkung auf das Eigenkapital des Kantons, auf den Seiten 27 und 28 die Leistungen an die einzelnen Gemeinden aufgezeigt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und den Objektkredit zu bewilligen.

Landrat Heinz Risi für die Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: Wie bei den beiden letzten Steuergesetzrevisionen werden den Gemeinden die prognostizierten Steuerausfälle für die der Revision folgenden 3 Jahre abgedeckt. Für die vorliegende Revision also für die Jahre 2011 – 2013. Den Gemeinden wird in diesen drei Jahren vom Kanton 65% der erwarteten Steuerausfälle entschädigt. Diese Entschädigung erfolgt über die Entnahme aus dem Eigenkapital des Kantons. Die Kommission FGS beantragt Eintreten auf diesen Landratsbeschluss und hat auch einstimmig diesem bewährten Vorgehen zugestimmt.

Landrat Viktor Baumgartner, Präsident der Finanzkommission: Die Finanzkommission hat diesen Landratsbeschluss diskutiert. Es ist wichtig, die Gemeinden zu entlasten und den Objektkredit zu bewilligen.

Rückblickend auf die letzten Steuergesetzrevisionen sind sie in finanzieller Hinsicht ausgeglichen. In verschiedenen Bereichen wurden einzelne Fortschritte gemacht. Man spricht auch

in dieser Revision von grossen Steuerausfällen. In der Diskussion wurde auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinden hingewiesen. Die Schere darf nicht zu weit auseinandergehen. Wir sind ja auch Vertreter der Gemeinden. Es wäre verführerisch einen Antrag zu stellen, die Leistungen an die Gemeinden auf 5 oder 6 Jahre auszuweiten. Das wäre jedoch falsch. Diese Vorlage ist ausgewogen. Die Finanzkommission unterstützt den Objektkredit und empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Für die Genehmigung dieses Beschlusses ist gemäss § 63 des Landratsreglements das Zweidrittelmehr erforderlich.

Der Landrat beschliesst mit 49 gegen 0 Stimmen: Der Landratsbeschluss über die Gewährung eines Objektkredites für die Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Teilrevision des Steuergesetzes 2011 wird genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

5 Gesetz über die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung); 1. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landammann: In den letzten Jahrzehnten gab es versch. Veränderungen in der Ausbildung der Nidwaldner Polizisten. Früher erfolgte die Ausbildung auch in einer internen Schule bei der Kantonspolizei Luzern. Dann haben sich die Zentralschweizer Kantone - das war damals revolutionär - vor über 30 Jahren zusammengeschlossen und haben in Sempach eine gemeinsame Polizeischule betrieben. Schliesslich haben sich im Jahre 2005 10 Kantone und 2 Städte der Zentral- und Nordwestschweiz, darunter auch Nidwalden, zum Konkordat Interkantonale Polizeischule in Hitzkirch zusammengeschlossen und betreiben dort seither erfolgreich eine gemeinsame Polizeischule für die Polizeigrundausbildung und Weiterbildung.

In der nach wie vor gültigen Verordnung zum Polizeigesetz ist die Rückerstattungspflicht mit 1'000 bis 6'000 Franken während 4 Jahren geregelt. Auf Grund der geschilderten Entwicklung, die auch eine Entwicklung der Qualität der Grundausbildung zur Folge hatte, haben sich natürlich auch die Ausbildungskosten entwickelt. Dem haben wir in Nidwalden im Bereich Rückerstattung insofern Rechnung getragen, indem wir die damals übliche schriftliche Verpflichtung durch einen Ausbildungsvertrag ersetzt haben, der sich auf die für alle übrigen Mitarbeitenden gültige Weiterbildungsverordnung abstützte.

Bestandteile dieses Vertrages waren die Ausbildungskosten, die Abgeltung der Fahrkosten, die Ausrüstungskosten und die Lohnkosten. Damals ging man von Gesamtkosten von ca. 95'000 Franken aus. Das funktionierte eigentlich reibungslos und wurde so auch akzeptiert und praktiziert.

2007 hatten wir dann im Rahmen eines Austrittes mit entsprechenden Rückforderungen eine Beschwerde zu diesem Ausbildungsvertrag. Es wurde festgestellt, dass die Rückerstattungspflicht in der landrätlichen Polizeiverordnung nach wie vor gilt und die regierungsrätliche Weiterbildungsverordnung eigentlich subsidiäre Bedeutung hat. Die erwähnten 95'000 Franken Gesamtkosten sind mittlerweile auf 108'000 Franken angestiegen. 1'000 bis 6'000 Franken Rückerstattung während 4 Jahren und dann noch mit der Möglichkeit der teilweisen Rückerstattung - da war für uns Handlungsbedarf gegeben!

Wir schlagen darum vor, in der Vollziehungsverordnung zum Polizeigesetz eine Neuregelung auf der Basis der Ausbildungsverordnung mit folgenden Eckwerten zu verankern:

- Der Rückerstattungsbetrag entspricht der Hälfte der jeweiligen Ausbildungskosten;
- Das Ende der Rückzahlungspflicht erlischt nach 3 Jahren;
- Das Reduktionsintervall beträgt 1 Monat: dies entspricht aktuell einer Reduktion von monatlich ca. 1'500 Franken.

- Zudem hat der Regierungsrat die Möglichkeit der teilweisen Rückerstattung z.B. auf Grund der persönlichen Situation, der beruflichen Perspektiven/Erwerbstätigkeiten, der Gründe der Auflösung / Selbstverschulden oder von Krankheit/Invalidität.

Wir haben diese Lösung der paritätischen Personalkommission und dem Polizeibeamtenverband unterbreitet und diese haben ihre Zustimmung gegeben. Ich bitte Sie, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen.

Landrat Dr. Fritz Renggli, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit: Die Kommission SJS hat vorliegende Änderung der Polizeiverordnung eingehend beraten und kommt zu folgenden Schlüssen:

Bei der Vorlage geht es im Wesentlichen um die Rückerstattung von Ausbildungskosten bei Polizeiaspiranten, die während oder kurz nach der Ausbildung kündigen. Es soll verhindert werden, dass Leute auf Staatskosten eine teure Ausbildung durchlaufen und dann zu privaten Sicherheitsfirmen abwandern.

Die Ausbildung eines Polizisten an der Polizeischule in Hitzkirch im Rahmen des Zentralschweizer Polizeikonkordates kostet derzeit 108'000 Franken. Darin sind auch die Lohnkosten während der Ausbildung eingeschlossen. Es liegt nun auf der Hand, dass jemand, der den Dienst unmittelbar nach der Ausbildung quittiert, einen angemessenen Teil zurückzahlen muss. Wir reden hier von ca. 50%, wobei sich dieser Anteil innerhalb von drei Dienstjahren bis auf Null Franken reduziert.

Geht jemand zum Polizeicorps eines andern Kantons, so bezahlt dieser Kanton gemäss Konkordat den proportionalen Anteil an den gesamten Ausbildungskosten.

Führen private Gründe wie Schwangerschaft zur Auflösung des Dienstverhältnisses, so kann der Regierungsrat im Einzelfall den Rückzahlungsbetrag angemessen reduzieren oder ganz erlassen.

Die Rückzahlungsbestimmungen der Konkordatskantone sind in etwa miteinander vergleichbar. Die Kommission SJS stimmt der Vorlage grossmehrheitlich zu. Die Forderung nach anteilmässiger Rückerstattung ist gerechtfertigt und verhältnismässig. Die Kommission empfiehlt dem Landrat Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung in der vorliegenden Fassung.

Auch im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der GN-Fraktion: Die Grüne Nidwalden haben die Änderung der Polizeiverordnung diskutiert und nehmen dazu wie folgend Stellung:

Die Änderung betrifft die § 21, 23 und 28 der geltenden Polizeiverordnung. Bei den § 23 und 28 geht es um eine Anpassung an die Weiterbildungsverordnung. Bisher bestand in Bezug auf die Rückerstattungspflicht eine Spezialgesetzgebung für die PolizeibeamtInnen - dies im Vergleich zum übrigen Personal des Kantons - bei Austritt eine grosszügige Bevorzugung. Wir begrüssen die zukünftige Anwendung der Weiterbildungsverordnung auch für Polizeibeamte, wenn es um die Rückerstattungspflicht geht. Wir Grüne Nidwalden sind für Eintreten. In der Detailberatung werden wir unsere Überlegungen einbringen.

Landratsvizepräsident Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat an Ihrer Fraktionssitzung vom 10. März 2010 diese Änderungsvorlage der Polizeiverordnung beraten und einstimmig beschlossen, diese Vorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen. Die bereits von Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs im Namen des Regierungsrates und auch vom Präsidenten der Kommission SJS eingehend gemachten Erläuterungen brauche ich nicht mehr zu wiederholen. Wir wissen alle, worum es geht, und dass es nicht um das Prinzip geht, sondern im Wesentlichen um die Höhe der Rückerstattung und die konkrete Ausgestaltung von § 13 der Weiterbildungsverordnung, welcher die Ausnahmen einer solchen Rückerstattung regelt. Die FDP-Fraktion ist davon ausgegangen, dass der Rückzahlungsschlüssel mit den Betroffenen beziehungsweise auch mit dem Verband der Kantonspolizei Nidwalden abgesprochen wurde und mithin keine Probleme mehr bietet. Nun hat sich der Verband der Kantonspolizei Nidwalden mit Schreiben vom 5. März 2010 an die Frakti-

onschefs gewendet, um die Herabsetzung der Rückerstattung sowie die Ausnahmen konkreter auszugestalten. Diese Intervention kommt reichlich spät und konnte in der Fraktion nicht abschliessend diskutiert werden. Die FDP-Fraktion ist aber überzeugt, dass eine 3-jährige Bindung des Polizisten an seinen Arbeitgeber zu rechtfertigen ist, zumal ein Wechsel zu einem Polizeikorps innerhalb der Konkordatskantone keine Konsequenzen hat. Was in der Privatwirtschaft Gang und Gäbe ist, soll auch beim Staat gelten. Jeder Polizeianwärter schliesst mit dem Kanton einen Ausbildungsvertrag ab und weiss daher von Beginn weg, was ihn oder sie erwartet, falls die Anstellung nach der Ausbildung vor Ablauf von 3 Jahren aufgelöst wird.

Auch erscheint die Ausnahmeregelung in § 13 der Weiterbildungsverordnung als genügend, um gerade spezielle Auflösungsgründe des Anstellungsverhältnisses oder Härtefälle, die sich aus finanziellen Überlegungen des Polizisten ergeben können, zu umfassen. Die Aufzählung in § 13 Weiterbildungsverordnung ist nicht abschliessend, so wurde der Text im Ausbildungsvertrag erweitert:

„Der Regierungsrat wird bei der Bestimmung des Rückerstattungsbetrages folgende Punkte erwägen:

- Persönliche Situation
- Berufliche Perspektiven / Erwerbstätigkeit
- Gründe der Auflösung / Selbstverschulden
- Krankheit / Invalidität

Die Liste ist nicht abschliessend.“

Die FDP-Fraktion hat sich einstimmig für diese Änderungsvorlage ausgesprochen und befragt Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten und in erster Lesung unverändert zu verabschieden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

§ 28

Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten
Ergänzungsantrag zu Abs. 4.

Landrat Leo Amstutz: Ich bin im Moment etwas irritiert. Der Justiz- und Sicherheitsdirektor hat erwähnt, dass der Verband der Kantonspolizei Nidwalden keine Einwände zu dieser Gesetzesvorlage gehabt hätten. Daraus schliesse ich, dass sie zugestimmt haben. Auch Karl Tschopp sagte, dass er davon ausgeht, dass vom Polizeiverband Zustimmung bestehe. Ich war auch über das Schreiben an die Fraktionschefs erstaunt, da darin stand, dass Zustimmung bestehe.

Ich bin im Besitze eines Schreibens des Polizeiverbandes an den Kanton Nidwalden vom 03. November 2009. Daraus ist zu entnehmen: „Ich hoffe, der Regierungsrat des Kantons Nidwalden kommt den Polizeifunktionären diesbezüglich – beispielsweise in der Polizeiverordnung § 28 – entgegenkommen. Ich schlage Ihnen daher folgende Formulierung vor:

§ 28 Abs.4 Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten

„Sie richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsverordnung⁶ über die Rückerstattung von Weiterbildungskosten.“

Ergänzung: In Erweiterung von § 13 der Weiterbildungsverordnung ist der Rückerstattungsbetrag in jedem Fall insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Situation, der beruflichen Perspektiven, der Gesundheit und der Gründe der Auflösung festzulegen.“

Es besteht wirklich eine Differenz zwischen Zustimmung und einem vorhanden Schreiben des Verbandes der Kantonspolizisten. Ich schlage daher vor, den § 28 nicht zu behandeln, sonder erst die entsprechenden Abklärungen zu treffend.

Landrat Dr. Fritz Renggli, Präsident der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit: Das Schreiben an die Fraktionschefs so kurz vor den Fraktionssitzungen ist eine sehr unkoordinierte Aktion gewesen. Diese Art und Weise befremdet mich. Wenn der Verband wirklich ernsthaft daran interessiert ist mitzureden, hätten wir die Vertreter ganz sicher an unsere Kommissionssitzung eingeladen. Das steht ausser Frage. Das hat nicht sattgefunden, weil damals kein derartiger Wunsch vorlag. Jetzt, im letzten Moment wird interveniert. Uns liegt eine ausgewogene Vorlage vor. Wir empfehlen nichts, was andere Konkordatskantone nicht auch in dieser Art regeln.

Diese Lösung ist gerechtfertigt. Die Frist von 3 Jahren Dienstpflicht ist angemessen. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Landrat Leo Amstutz: Das Schreiben an die Fraktionschefs war wohl etwas unkoordiniert. Aber ich habe von einem Schreiben vom 03. November 2009 zitiert! Der Verband hat sich somit also sehr wohl gemeldet und sich dazu geäußert. Er hat Kund getan, mit der hier vorliegenden Polizeiverordnung nicht einverstanden zu sein. Das muss hier präzisiert werden. Der Polizeiverband gelangte früh genug an den Kanton. Ob das Schreiben den Justiz- und Sicherheitsdirektor nicht erreicht hat oder dass es nicht bis zur Kommission SJS durchgedrungen ist, lasse ich hier offen.

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs, Landammann: Ich wurde auch darüber orientiert, muss aber feststellen, dass dieses Schreiben nicht zu uns gelangt ist. Weder zum Gesetzesredaktor noch zu mir, der ich ja Antragsteller bin im Namen des Regierungsrates. Aber dies ändert an der Situation nichts. Wir haben vom Polizeibeamtenverband bestätigt erhalten, dass er mit dem Entwurf einverstanden ist. Der erste Entwurf hatte ganz anders ausgesehen. Wir sind ihnen dementsprechend sehr entgegen gekommen. Wir wollten ursprünglich 5 Jahre Verpflichtung, sind nun aber auf 3 Jahre zurückgegangen – auf Grund der Einwände des Polizeibeamtenverbandes. Es geht mir nun darum, die Gründer aufzuzählen, die zu einer ganzen oder teilweisen Rückerstattung geführt haben. Das wurde hier drin auch schon diskutiert. Wir können Gründe aufführen, so viel wir wollen. Wir werden den Einzelfall nie treffen. Da muss der Landrat dem Regierungsrat einfach die Kompetenz geben, dass er im konkreten Fall beurteilen sowie fair und kulant einen Entscheid fällen kann. Diese Kompetenz und Freiheit müssen Sie dem Regierungsrat schon geben können. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Landrat Leo Amstutz: Dann möchte ich klärenderweise noch festhalten, was ich formuliert habe: Es ist klar, dass § 28, wie er heute besteht, eine sehr grosszügige Lösung ist, wenn es um den Austritt aus dem Polizeidienst geht. Dies gerade im Zusammenhang mit den hohen Ausbildungskosten. Der Grüne Nidwalden geht es um § 28 Abs. 4: hier ist ein Verweis auf § 13 der Weiterbildungsverordnung und dieser § ist wiederum eine „Kann-Formulierung“:

§ 13 Weiterbildungsverordnung / Ausnahmefälle

„In besonderen Fällen, wie Krankheit, Invalidität, endgültige Aufgabe der Erwerbstätigkeit, **kann** der Regierungsrat auf die Rückerstattung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.“

Wir wünschen hier eine Konkretisierung. Wir schlagen deshalb eine Formulierung vor, wie sie auch vom Präsidenten des Verbandes der Kantonspolizei Nidwalden eingebracht wird:

§ 28 Rückerstattungspflicht der Ausbildungskosten

⁴ Sie richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsverordnung über die Rückerstattung von Weiterbildungskosten.

Unsere Ergänzung:

In Erweiterung von § 13 der Weiterbildungsverordnung ist der Rückerstattungsbetrag in jedem Fall insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Situation, der beruflichen Perspektiven, der Gesundheit und der Gründe der Auflösung festzulegen.

Die Differenz besteht darin, dass der Regierungsrat auf die Weiterbildungsverordnung verzichten kann. Darin würden wir bestimmen, dass die persönlichen Gründe in der Festlegung der Höhe der Rückerstattung berücksichtigt werden müssen.

Weitere Erklärungen erübrigen sich an dieser Stelle.

Landratsvizepräsident Tschopp: Ich beantrage, diese Ergänzung nicht in § 28 aufzunehmen. Genau diese eben aufgezählten Ergänzungen sind 1:1 / wortwörtlich im Ausbildungsvertrag aufgeführt. Jeder Polizeianwärter, der diese Schulausbildung in Angriff nimmt, unterschreibt vor dem ersten Lektionstag in Hitzkirch den Vertrag. Darin verpflichtet sich der Regierungsrat – nicht nur kann – wird bei der Bestimmung des Rückerstattungsbetrages folgende Punkte erwägen:

1. Persönliche Situation
2. Berufliche Perspektiven
3. Erwerbstätigkeit
4. Gründe der Auflösung, Selbstverschulden / Krankheit / Invalidität

Die ist also genau das, was Kollege Leo Amstutz vorgelesen hat.

Dazu kommt die Formulierung „... diese Liste ist nicht abschliessend“. Trauen wir dem Regierungsrat nicht zu, dass er sich an die Verträge hält, ist dies ein schlechtes Zeichen.

Landrat Leo Amstutz: Geschätzter Karl Tschopp: Du als Anwalt weisst ja ganz genau, dass ein Ausbildungsvertrag jederzeit abgeändert werden kann, ohne dass wir dazu etwas zu sagen haben.

Landratsvizepräsident Tschopp: Dies erfolgt dann mit dem Einverständnis des Polizeianwärters ...

Landrat Leo Amstutz: Ich meine nicht den Vertrag, den er unterschrieben hat, sondern beim nächsten Eintritt kann der Kanton einen anderen Vertrag vorlegen. Angenommen, ich beginne morgen die Ausbildung bei der Polizei, dann wird mit mir ein Vertrag abgeschlossen. Den kann die Justiz- und Sicherheitsdirektion doch vor der Unterzeichnung abändern und mir einen anderen Vertrag vorlegen?

Regierungsrat Hugo Kayser: Wieso müsste mit den Polizisten eine andere Regelung gelten als für das übrige Personal? Auch mit dem übrigen Personal schliessen wir Weiterbildungsverträge ab. Auch beim übrigen Personal kann es sein, dass jemand frühzeitig austritt und Rückzahlungen leisten muss. Ich sehe einfach nicht ein, wieso für die Polizei eine andere Regelung gelten soll. Darum ist der Verweis auf die Personalverordnung durchaus richtig.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Landratspräsident Res Schmid: Wird der Antrag aufrecht erhalten?

Landrat Leo Amstutz: Ich will den Antrag nicht aufrecht erhalten. Ich werde tatsächlich zuerst mit dem Polizeibeamtenverband Rücksprache nehmen.

Die Detailberatung erfolgt ohne weitere Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 46 gegen 0 Stimmen: Das Gesetz über die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung) wird in 1. Lesung genehmigt.

6 Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen kantonalen Anstalten durch den Regierungsrat

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin
Claudia Dillier-Küchler
Acherweg 82
6370 Stans

Stans, 17. Juni 2009

Motion

gemäss Art. 53 Landratsgesetz zur

Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Erstunterzeichnerin und die Mitunterzeichnenden beantragen in die gesetzlichen Grundlagen der selbständigen öffentlichen Anstalten, welche mehrheitlich im Besitz des Kantons Nidwalden sind, folgenden Passus aufzunehmen:

1. Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat und legt seine Entschädigung fest.

Der Regierungsrat erarbeitet für die Verwaltungsratsentschädigung einheitliche Kriterien und prüft den Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung für die selbständigen öffentlichen Anstalten.

2. Die Motion ist dringlich zu erklären.

Begründung

Dieser Antrag betrifft insbesondere das Elektrizitätswerk Nidwalden, die Nidwaldner Sachversicherung und die Nidwaldner Kantonalbank. Dank Corporate Governance sind die Entschädigungen an den Verwaltungsrat wie auch die Entschädigung an das Präsidium transparenter ausgewiesen als in früheren Jahren.

Bei der Beratung der Jahresberichte der letzten Jahre wurde offensichtlich, dass die Entschädigungen der Verwaltungsräte und insbesondere der Verwaltungsrats-präsidien sehr unterschiedlich sind. Es existieren keine einheitlichen Kriterien für die Festlegung der Verwaltungsrats honorare. Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen können die Verwaltungsräte ihre Entschädigung selber festlegen.

Der Landrat kann keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung nehmen. Beim Kantonsspital Nidwalden wählt der Regierungsrat den Spitalrat und legt seine Entschädigung fest. Dies hat sich bewährt. Auch bei allen andern Anstalten ist der Regierungsrat Wahlgremium für den Verwaltungsrat. Eine einheitliche Handhabung nach dem Modell des Spitals ist sinnvoll und stellt eine Entschädigung der Verwaltungsräte nach einheitlichen Richtlinien im Kanton Nidwalden sicher.

Mit der Dringlichkeitserklärung kann die neue Regelung auf das Geschäftsjahr 2010 in Kraft treten.

Besten Dank für die Bearbeitung der Motion.

Freundliche Grüsse

Landrätin Claudia Dillier

Mitunterzeichnende: Jeanine Schori, Conrad Wagner, Leo Amstutz, Norbert Furrer, Werner Küttel

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 841

Stans, 22. Dezember 2009

Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Acherweg 82, 6370 Stans, und Mitunterzeichnenden für die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat. Prüfung einer Haftungsrisikoversicherung. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. Juni 2009 haben Landrätin Claudia Dillier-Küchler und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen öffentlichen Anstalten durch den Regierungsrat eingereicht. Sie wurde am 22. Juni 2009 dem Regierungsrat überwiesen. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 16. September 2009 die Motion als nicht dringlich erklärt.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat hat die selbständigen Anstalten des Kantons zu einer Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsergebnisse wurden bei der nachfolgenden Begründung gebührend berücksichtigt.

Erwägungen

zu Antrag 1:

"Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat"

Die Zuständigkeit der Wahl des Verwaltungsrates ist in der jeweiligen Gesetzgebung geregelt. Beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW und beim InformatikLeistungszentrum OW/ NW wählen die Regierungsräte der Kantone Obwalden und Nidwalden gestützt auf die Vereinbarungen die Verwaltungsräte.

Somit wählt der Regierungsrat den Bankrat der Nidwaldner Kantonalbank, den Verwaltungsrat des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden und den Spitalrat des Kantonsspitals. Er wählt zudem die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Pensionskasse. Der Landrat seinerseits wählt den Verwaltungsrat der Nidwaldner Sachversicherung sowie die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden und die Verwaltungskommission des Nidwaldner Hilfsfonds.

Mehrheitlich ist somit der Regierungsrat bereits heute Wahlbehörde der Verwaltungsräte. Die entsprechende Kompetenzzuweisung erfolgte in den letzten Jahren jeweils im Rahmen von Totalrevisionen der jeweiligen Gesetzgebung.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auch bei den übrigen Anstalten die Frage der Wahlbehörde im Rahmen einer Teil- oder Totalrevision geprüft werden sollte. Eine vorzeitige, beziehungsweise eine eigenständige Teilrevision nur für die Bestimmung der Wahlbehörde wird als nicht notwendig erachtet.

Die Motion ist somit bereits heute teilweise erfüllt. Wo der Regierungsrat noch nicht Wahlinstanz ist, soll dies jeweils bei einer anstehenden Teil- oder Gesamtrevision der jeweiligen Gesetzgebung geprüft werden. Die Motion ist in diesem Punkt daher abzulehnen.

zu Antrag 2:

"Der Regierungsrat ... legt die Entschädigung fest. Der Regierungsrat erarbeitet für die Verwaltungsentschädigungen einheitliche Kriterien...."

Mit Ausnahme beim Spitalrat legen die Verwaltungsbehörden der selbständigen Anstalten ihre Entschädigungen selber fest.

Dank Corporate Governance sind die Entschädigungen an die Verwaltungsbehörden bei den kantonalen Anstalten wie auch die Entschädigung an die Präsidien transparenter ausgewiesen als in früheren Jahren. Tatsächlich sind die Entschädigungen in den einzelnen Anstalten recht unterschiedlich. Die Vernehmlassungsteilnehmer weisen zu Recht darauf hin, dass die Anforderungsprofile und die zeitliche Beanspruchung für die Mitglieder der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich sind.

Für ein VR-Mandat sind die beruflichen Voraussetzungen nicht unerheblich. Je nach dem Aufgabenbereich sind spezialisierte Fachleute gesucht. VR-Entschädigungen beruhen immer auch auf Vergleichen mit anderen Unternehmungen. Markteinflüsse machen sich auch bei der Suche nach Verwaltungsräten bemerkbar. Eine einheitliche Regelung würde den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise entsprechen.

Mit der Festlegung durch den Regierungsrat würden die Entschädigungen unabhängig von den Verwaltungsräten festgelegt. Die Transparenz und der Quervergleich würden verbessert.

Andererseits wäre es für den Regierungsrat sehr schwierig und aufwendig, verbindliche Kriterien für die Verwaltungsentschädigungen festzulegen. Dem Regierungsrat fehlen die vertieften Kenntnisse über die Tätigkeit der Verwaltungsräte und der damit zusammenhängenden Anforderungsprofile. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die für ein Verwaltungsratsmandat einzusetzende Zeit und der mit einem Mandat verbundene Aufwand sehr unterschiedlich sein kann und in der gleichen Unternehmung von Jahr zu Jahr ändern kann. Je nach aktuellen Ereignissen wird mehr Einsatz verlangt. Dem Regierungsrat fehlen die dafür notwendigen Informationen. Es ist sehr wohl denkbar, dass Verwaltungsräte in derselben Anstalt unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben, so dass auch die Entschädigung mit Ausnahme einer Grundpauschale unterschiedlich sein kann.

Die Verwaltungsräte unterstehen direkt der Oberaufsicht des Landrates beziehungsweise der landrätlichen Aufsichtskommission. Es gehört zu den Aufgaben der Aufsicht, zu überprüfen, ob die Entschädigungen an die Organe angemessen sind. Der landrätlichen Aufsichtskommission steht es offen, die vollständige Offenlegung der Bezüge zu verlangen und bei ungerechtfertigt hohen Entschädigungen zu intervenieren.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es nicht sinnvoll, dass der Regierungsrat die Entschädigungen an die Verwaltungsräte der selbständigen Anstalten festlegt. Die Motion ist deshalb in diesem Punkt abzulehnen.

zu Antrag 3:

"Der Regierungsrat ... prüft den Abschluss einer Haftungsrisikoversicherung für die selbständigen öffentlichen Anstalten."

Vorerst ist festzuhalten, dass Funktionäre des Staates für den Schaden haftbar sind, den sie dem Gemeinwesen durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen ihrer Pflichten zufügen (Art. 7 Haftungsgesetz; NG 161.2). Zum Teil haben die selbständigen Anstalten des Kantons für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bereits eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Mit dem Abschluss einer sogenannten Organhaftpflichtversicherung besteht ein Versicherungsschutz insbesondere für den Fall, dass ein Anspruch erhoben wird gegen eine versicherte Person aufgrund von Pflichtverletzungen, welche sie in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer Gesellschaft begangen hat. Die Versicherung umfasst die Abwehr unbegründeter sowie die Vergütung begründeter Ansprüche. Damit erfolgt primär der Schutz des Privatvermögens. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Deckungserweiterungen einzuschliessen, beispielsweise Deckung bei Grobfahrlässigkeit, passiver Rechtsschutz.

Abklärungen haben ergeben, dass die Risikoeinschätzung je nach Zweck der Anstalt zwischen gross, mittel und gering liegt. Eine Organhaftpflichtversicherung mit der Nidwaldner Kantonalbank als möglichen Versicherungsnehmer und den diversen Anstalten als mitversicherte Gesellschaft würde schätzungsweise pro Jahr zwischen 140'000 und 160'000 Franken kosten. Ein Abschluss einer solchen Versicherung würde voraussetzen, dass bereits bestehende Versicherungen aufgelöst würden beziehungsweise die Anstalten sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung zusammenfinden. Die zu leistende Versicherungsprämie stellt Betriebsaufwand der jeweiligen Unternehmung dar.

Die selbständigen Anstalten des Kantons handeln eigenständig. Die Anstalten müssten die Initiative selber ergreifen und gemeinsam eine entsprechende Versicherung abschliessen. Die Kosten wären anteilmässig auf die einzelnen Anstalten aufzuteilen. Der Regierungsrat würde den Abschluss einer gemeinsamen Organhaftpflichtrisikoversicherung begrüssen. Es steht der landrätlichen Aufsichtskommission frei, im Rahmen ihrer Oberaufsicht die selbständigen Anstalten für ein solches gemeinsames Handeln zu motivieren.

Für die Organe des Kantons wurde bis anhin keine Organhaftpflichtversicherung geprüft beziehungsweise abgeschlossen. Hingegen ist der Kanton für die Haftpflicht des Betriebes (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) versichert.

Der Abschluss einer Organhaftungsrisikoversicherung ist nicht Sache des Kantons sondern der selbständigen Anstalten. Die Motion ist in diesem Punkt deshalb abzulehnen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf sieht bezüglich Wahl der Verwaltungsräte, der Entschädigungen an die Verwaltungsräte sowie des Abschlusses einer Haftungsrisikoversicherung. Die Motion ist deshalb als Ganzes abzulehnen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend eine Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen Anstalten durch den Regierungsrat abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Aufsichtskommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Acherweg 82, 6370 Stans
- Öffentlichrechtliche Anstalten des Kantons Nidwalden
- InformatikLeistungsZentrum OW / NW, 6060 Sarnen
- Verkehrssicherheitszentrum OW / NW, Postfach, 6371 Stans
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber

Hugo Murer

Landrätin Claudia Dillier: Ich danke dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort auf meine Motion.

Das Thema Entschädigung der Verwaltungsräte ist in der Presse und der Bundespolitik top aktuell. Es geht um Geld, um Geld für Arbeit, für Gewinn, für Verlust. Es geht um Summen, die für uns Normalverdiener jenseits von „Gut und Böse“ sind. Der heutige Tagesspruch der Fastenagenda bringt es auf den Punkt: Wer das Geld liebt, wird des Geldes nicht satt.

Unsere selbständigen öffentlichen Anstalten spielen in einer anderen Liga. Sie verwalten auch nicht Aktionärsfelder, sondern sie verwalten das Volksvermögen. Für Bürgerinnen und Bürger sollten Entschädigungen transparent, nachvollziehbar und begründbar sein. Dies ist auch das Ziel meiner Motion: Für die Verwaltungsratsentschädigungen sollten einheitliche, nachvollziehbare Kriterien angewendet werden. Mit Ausnahme des Spitalrates legen die Verwaltungsbehörden der selbständigen Anstalten ihre Entschädigungen selber fest. Das löst bei mir Unbehagen aus. Dies möchte meine Motion ändern; nämlich, dass der Regierungsrat als Wahlbehörde auch die Entschädigung festlegt. In seiner Antwort bestätigt der Regierungsrat, dass die Transparenz und die Quervergleiche verbessert würden, wenn er die Entschädigungen festlegen würde. Er äussert auch, dass es sehr schwierig und aufwändig ist, verbindliche Kriterien kommen, da ihm dazu Kenntnisse und Zusammenhänge fehlen. Er stellt richtigerweise auch fest, dass Verwaltungsräte in derselben Anstalt unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben, so dass auch die Entschädigung - mit Ausnahme einer Grundpauschale - unterschiedlich sein kann. Der Regierungsrat schreibt auf Seite 2, Zitat: „Eine einheitliche Regelung würde den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise entsprechen.“ Hat der Regierungsrat meine Motion falsch verstanden und gemeint, ich möchte einheitliche, d.h. gleiche Entschädigungen der Verwaltungsräte? Davon schreibe ich gar nie, sondern nur von einheitlichen Kriterien wie zum Beispiel der zeitliche Aufwand, Fachkenntnisse, Verantwortlichkeit usw.

Ich möchte erreichen, dass diese Kriterien im Kanton Nidwalden erarbeitet und dann angepasst bei den einzelnen Verwaltungsräten angewendet werden. Dies führt nicht zu einheitlichen Entschädigungen, jedoch zu nachvollziehbaren und begründbaren Entschädigungen. Der Regierungsrat schiebt die Verantwortung für die Aufsicht der landrätlichen Aufsichtskommission zu, welche dann bei ungerechtfertigt hohen Entschädigungen intervenieren müsste. Dank Corporate Governance, das von der Aufsichtskommission eingeführt worden ist, sind die Entschädigungen überhaupt offengelegt. Die Aufsichtskommission will nun nach vier Jahren wieder einen Branchenvergleich einleiten und mit den Ergebnissen von 2006 vergleichen. Bei den Verwaltungsratsentschädigungen geht es aber nicht nur um einen Branchenvergleich, sondern es geht auch um eine betriebsinterne, sprich kantonsinterne, Vergleichbarkeit und Gerechtigkeit. Die Entschädigungen sollen eine richtige Basisberechnung haben und nicht nur alle paar Jahre stichprobenweise überprüft werden. Anstoss für meine Motion war die Verwaltungsratsentschädigung des EWN, welche an der Mai-Sitzung des letzten Jahres nicht nur von uns, sondern auch von andern Fraktionen kritisch kommentiert worden ist. Es geht mir jedoch nicht einfach nur darum, die Entschädigung des EWN-Verwaltungsrates zu kritisieren, daher habe ich sie in meinem Motionstext auch gar nicht erwähnt. Es geht mir darum, mit nachvollziehbaren Kriterien eine gerechte Lösung für alle Verwaltungsräte im Kanton zu schaffen.

Die Frage der Haftung von Verwaltungsräten wird immer wieder auch als Begründung für hohe Verwaltungsratshonorare verwendet. Die Haftungsfrage ist den meisten Verwaltungsräten kaum bewusst und kommt – zum Glück oder zum Pech, wie bei Swissair und UBS – kaum zum Tragen. Der Kanton müsste ein Interesse haben zu klären, wo eine Organhaftpflichtversicherung sinnvoll und notwendig ist. Bekanntlich werden mit einer grösseren Versicherungssumme Prämien günstiger und man spart mehr, als wenn viele verschiedene Einzelversicherungen abgeschlossen werden. Der Regierungsrat meint, er würde eine gemeinsame Organhaftpflichtversicherung begrüßen. Er schiebt das Handeln jedoch der Aufsichtskommission zu. Die wiederum will dies bei den einzelnen selbständigen Anstalten be-

lassen und keine Anregung zu einer gemeinsamen Lösung unterbreiten. Hier wäre ein finanzielles Sparpotential vorhanden, das nicht mal angeschaut wird. Die Kontrolle und die Einflussnahme auf die Verwaltungsrats honorare sind heute nicht gewährleistet. Ich möchte ihnen nochmals das Votum des EWN-Verwaltungsratspräsidenten Ruedi Schoch aus dem Protokoll der Mai-Landratssitzung zitieren: „Es ist nicht meine Sache, hier vor dem Landrat zu rechtfertigen, ob die Honorare gerechtfertigt seien oder nicht. Sollte es jemand wirklich wissen wollen, dann ist er gerne eingeladen, persönlich beim EWN vorbeizukommen und sich dort zu erkundigen, was im Verwaltungsrat geleistet wird. Das wäre die beste Variante, um zu beurteilen, ob die Honorare gerechtfertigt sind oder nicht.“ Das kann es doch nicht sein, dass dies die beste Variante ist, dass so das Controlling der Verwaltungsrats honorare im Kanton Nidwalden stattfindet. Was dem Regierungsrat schon zu schwierig ist, soll jeder Landrat, jede Landrätin einzeln mit einem persönlichen Besuch beurteilen!

Wir brauchen einheitliche Kriterien für die Festlegung der Verwaltungsratsentschädigungen. Der Regierungsrat, welcher auch Wahlorgan der meisten Verwaltungsräte ist, ist dafür die geeignete Behörde. Ich bitte Sie deshalb, meiner Motion zuzustimmen.

Zum Schluss noch das chinesische Sprichwort in der Fastenagenda von morgen: „Ein zu grosser Biss bleibt in der Kehle stecken.“

Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer Sitzung die Motion beraten und kam zu folgendem Beschluss: Wir lehnen die Motion ab. Wir haben am 19. November 2005 eine Kleine Anfrage gemacht. Es ging darum ebenfalls um die Entschädigung der Verwaltungsräte. Am 24. Januar 2006 erhielt ich die Antwort des Regierungsrates. Damals antwortete der Regierungsrat sehr ausführlich. Auch in der Aufsichtskommission wurde das Thema traktandiert und das Notwendige unternommen. Darum haben wir heute die Offenlegung der Honorare durch die Geschäftsberichte. Wie ihr wisst, hat die landrätliche Aufsichtskommission die Möglichkeit, gegen allfällige zu hohe Entschädigungen oder auch die Einsetzung von Verwaltungsräten zu intervenieren. Wir schätzen, dass die Honorare heute offengelegt werden und danken den öffentlich-rechtlichen Anstalten. Auf Grund dieser Erkenntnisse sind wir zufrieden, wie es heute läuft. Ich meine, wir brauchen kein neues Gesetz das etwas regelt, was schon geregelt ist. Darum lehnen wir diese Motion ab.

Eine Bemerkung zu Kollegin Claudia Dillier: Du musst mir nicht sagen, dass es dir nicht darum ging, das EWN-Verwaltungspräsidium anzusprechen. In deinem Votum hast du ganz klar gesagt, dass du genau darauf abzielst. Gibt es hier ein wirkliches Problem, so ist sicher die Aufsichtskommission die richtige Stelle, dies zu diskutieren. Nächstens haben wir eine weitere Aufsichtskommissions-Sitzung. Da bist du ja neu unser „Gspändli“. Das kann dann an dieser Stelle diskutiert werden.

Landrat Paul Leuthold, Vizepräsident der Aufsichtskommission: Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Januar die Motion von Landrätin Claudia Dillier eingehend beraten. Ich verweise auf den Bericht der Aufsichtskommission. Die Motion bezweckt drei Ziele:

1. Die Wahl des Verwaltungsrates selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten durch den Regierungsrat

Das wird heute schon größtenteils erfüllt. Wo dies noch nicht der Fall ist, beabsichtigt der Regierungsrat, dies nach und nach anzupassen. Insbesondere dann, wenn die entsprechenden Gesetzgebungen einer Revision unterzogen werden. Die Motion ist daher in diesem Punkt abzulehnen.

2. Festlegung der Verwaltungsratsentschädigung nach einheitlichen Kriterien

Wie bereits gesagt, hat die Aufsichtskommission in ihrer Funktion als landrätliches Aufsichtsorgan bereits am 29. März 2006 bei allen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten eine Weisung betreffend detaillierter Offenlegung der Leistung von Verwaltungshonorare gemacht. In den Jahresberichten werden daher die Entschädigungen transparent aufgezeigt. Die Aufsichtskommission hat beschlossen, einen Branchenvergleich einzuleiten und zu bewerten. Ansonsten wird auf die regierungsrätliche Ausführung verwiesen. Auch in diesem Punkt ist die Motion abzulehnen.

3. Prüfung des Abschlusses einer Haftungs-Risiko-Versicherung

Wir sind uns einig, dass eine entsprechende Versicherung sinnvoll wäre. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist aber nicht Sache des Kantons, sondern der selbständigen Anstalten. Aus praktischen Überlegungen macht es daher wenig Sinn, wenn der Regierungsrat für alle Anstalten eine gemeinsame Versicherung abschliessen sollte.

Daher beantragt die Aufsichtskommission dem Landrat, die Motion von Landrätin Claudia Dillier in allen drei Punkten abzulehnen.

Die FDP-Fraktion hat an ihrer Sitzung ebenfalls diese Motion beraten. Sie unterstützt den Bericht des Regierungsrates und die Ausführungen der Aufsichtskommission und lehnt die Motion einstimmig ab.

Landrätin Jeannine Schori: Mich hat vor allen der Begriff „Haftungs-Risiko-Versicherung“ interessiert. Als Verwaltungsrätin der NSV wollte ich wissen, ob wir eine solche Versicherung überhaupt haben. Abklärungen durch den Direktor haben ergeben, dass die NSV keine Haftungs-Risiko-Versicherung hat. Es erscheint sinnvoll, dass Anstalten, die es betrifft, Abklärungen treffen würden. Zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen sollte das besprochen werden, vor allem, wo ein hohes finanzielles Risiko vorliegt. Es gibt zwei grosse Versicherungen, die das anbieten. Im Ersatz dazu kann aber auch eine Privathaftpflichtversicherung zum Haftungsrisiko abgeschlossen werden. Diese Überlegungen will ich hiermit auch den anderen Verwaltungsräten weitergeben. Es macht wirklich Sinn.

Landrat Heinz Risi: Ich äussere mich als Direktbetroffener oder als Direktbegünstigter nicht zum Thema Verwaltungsrats Honorar. Zum Thema Versicherung möchte ich einiges zur Klärung beitragen. Ich habe täglich mit diesem Fachgebiet zu tun.

Die Motionärin verlangt: „Prüft den Abschluss einer Haftpflicht-Risiko-Versicherung für die selbständigen öffentlichen Anstalten.“ Es wird das also nicht für die Organe verlangt. Heute hörte ich zum 1. Mal, dass Sie von einer Organ-Haftpflicht-Versicherung spricht. Das ist nicht das Selbe. Entsprechend hat sich auch die Aufsichtskommission zur anderen - nämlich zur Betriebshaftpflichtversicherung - geäußert. Sämtliche öffentlich-rechtliche Anstalten haben selbstverständlich eine Betriebshaftpflichtversicherung. Schädigt eine solche Anstalt Dritte, so ist sie damit finanziell abgesichert. Bei einer Organhaftpflichtversicherung geht es um etwas ganz anderes. Es werden die leitenden Angestellten bzw. die Organe eines Unternehmens versichert, wenn sie Dritten einen Schaden zufügen. Der Versicherungsnehmer ist das Unternehmen. Die Prämien zahlt das Unternehmen, versichert ist das Organ. Das genau löst in Deutschland die grossen Diskussionen aus. Auch im Zug der Swissair-Affäre usw. werden die Manager an den Pranger gestellt und haftbar gemacht. Sie werden zu den Prozessen beigezogen, wobei der Aufwand durch diese Versicherung gedeckt ist. Dann folgen die Diskussionen: Ist es gerechtfertigt, auf Kosten der Versicherung schlecht zu arbeiten? Ich erachte es als nicht notwendig, eine Organhaftpflichtversicherung zu verlangen. Das Risiko im Falle des EWN können wir auch sonst tragen. Ich weiss schon, welcher Haftungen wir unterstehen. Im Falle der NKB bin ich sicher, dass eine solche Versicherung im Finanzbereich besteht. Es wird dabei aber eher ein Berufshaftungs-Risiko versichert, beispielsweise durch falsche Beratung, fehlende Beratungen etc. Das ist wieder

etwas anderen. Nächstes Beispiel: Das Kantonsspital. Die Ärzte sind von Berufswegen speziell versichert. Es ist also zu differenzieren. Ich denke nicht, dass das Verwaltungsorgan der NSV eine Sonderdeckung haben muss. Das gleiche gilt für das EWN. Dass man eine gesamte Organhaftpflichtversicherung für alle öffentlich-rechtlichen Anstalten kaufen könnte, ist unmöglich. Die Tätigkeiten der Anstalten sind zu verschieden. Jede Anstalt müsste für sich selbst eine Versicherungs-Lösung suchen.

Landrat Peter Keller: Der Sprecher der SVP-Fraktion hat bereits gesprochen. Ich kann Sie beruhigen, ich bin auch weiterhin Mitglied dieser Fraktion. Krankheitshalber konnte ich aber an der letzten Fraktions-Sitzung nicht anwesend sein. Es ist mir jedoch ein Anliegen, mich zu dieser Motion zu äussern.

Sollte mich mein Gedächtnis nicht täuschen, so ist die Antwort des Verwaltungsratspräsidenten des EWN auf meine Frage hin erfolgt. Auch ich habe das einigermaßen seltsam gefunden, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres so massiv gestiegen ist. Die Begründung dazu haben Sie gehört. Das war für mich eine „schnodrige“ Antwort. Das Anliegen, dass der Regierungsrat die Entschädigungen festlegt, teile ich mit der Motionärin. Ich finde es stossend, wenn ein Organ selber die Entschädigungen festlegen kann. Wir haben die Ausführungen von Heinz Risi gehört. Ich bin froh, dass wir im Rat einen Mann haben, der eine juristische Ausbildung hat und auch in einem Unternehmen arbeitet, das mit solchen Fragen konfrontiert wird. Man sieht, dass dies keine einfache Geschichte ist. Somit ist es unmöglich, diese Motion zu unterstützen. Verschiedene Bereiche wie die Wahl, die Entschädigungsfrage und das Haftungsrisiko sind in einem Punkt zusammengefasst. Grundsätzlich unterstütze ich das Anliegen von Kollegin Claudia Dillier, kann die Motion aber nicht unterstützen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 38 gegen 8 Stimmen: Die Motion von Landrätin Claudia Dillier, Stans, und Mitunterzeichneten betreffend die Wahl der Verwaltungsräte sowie die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsräte der selbständigen kantonalen Anstalten durch den Regierungsrat wird abgelehnt.

7 Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten zu einer Änderung des Spitalgesetzes betreffend die Bezeichnung des Gesundheits- und Sozialdirektors als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Spitalrates

Landratspräsident Res Schmid: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Walter Odermatt
Landrat
Milchbrunnen
6370 Stans

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans
Stans, 9.12. 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 des Landratsreglements reiche ich Ihnen folgende **Motion** ein:

Anträge:**1.****Das Gesetz über das Kantonsspital (714.1 Spitalgesetz) sei wie folgt zu ändern:**

Der Artikel 6 und / oder Artikel 9 ist / sind so zu ergänzen, dass der Gesundheits- und Sozialdirektor als nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Spitalrat (im Beobachterstatus) angehört.

2.**Die Behandlung dieser Motion sei als dringlich zu erklären.****Begründung:**

Beim Kantonsspital Nidwalden handelt es sich um eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts, der aufgrund der Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung und als eine der grössten Arbeitgeberin des Kantons besondere Bedeutung zukommt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es wichtig ist, wenn der Gesundheits- und Sozialdirektor über Vorgänge und Entwicklungen am Kantonsspital Nidwalden im Bilde ist. Zudem würde der Informationsaustausch optimiert und Themen / Fragestellungen, welche die Gesundheits- und Sozialdirektion direkt oder indirekt betreffen, können direkter und unbürokratischer sofort behandelt werden. Mit dieser Motion sollen die Voraussetzungen für das strategische Controlling gemäss Art. 16 des Spitalgesetzes verbessert werden. Geschehnisse, wie sie sich beispielsweise in jüngster Zeit im Kanton Zug abgespielt haben, gilt es in Nidwalden rechtzeitig zu verhindern. Für die zukünftige Entwicklung des Spitals, insbesondere was die Zusammenarbeit mit Luzern betrifft, wird es wichtig sein, dass alle Verantwortlichen frühestmöglich auf dem gleichen Stand sind und die gleiche Meinung nach aussen vertreten. Ich bitte Sie daher die Motion als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Walter Odermatt

Mitunterzeichnende: Peter Keller, Toni Niederberger, Klaus Odermatt, Christian Landolt, Alois Niederberger, Res Schmid, Michèle Blöchliger, Peter Epper, Martin Zimmermann

REGIERUNGSRAT**PROTOKOLLAUSZUG**

Nr. 42

Stans, 26. Januar 2010

Gesundheits- und Sozialdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Walter Odermatt, Milchbrunnen, 6370 Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Spitalgesetzes vom 24. Mai 2000. Ablehnung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt**1.**

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 haben Landrat Walter Odermatt und Mitunterzeichnende die Motion betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz; NG 714.1) eingereicht. Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen (siehe Anhang).

2.

Der Motionär und die Mitunterzeichnenden beantragten, die Motion sei als dringlich zu erklären. Der Landrat wird an der Sitzung vom 3. Februar 2010 darüber Beschluss fassen, ob die Beantwortung dieser Motion als dringlich erklärt wird. Auf Grund der heutigen Beantwortung dieser Motion wird der Regierungsrat gegen diesen Antrag der Motionäre keine Einwendungen erheben.

3.

Da im Spitalrat bereits eine Vakanz zu besetzen ist und in Kürze zwei weitere anstehen, will der Regierungsrat die Angelegenheit so bald als möglich erledigen, weshalb er beantragt, die Motion rasch

zu behandeln. In diesem Sinn erübrigt sich eine Diskussion im Landrat, ob die Motion als dringlich oder nicht dringlich erklärt werden soll.

Erwägungen

1 Ausgangslage

Für den Regierungsrat stellt das Spitaldossier stets ein zentrales Geschäft dar. Gemäss Spitalgesetz vom 24. Mai 2000 wird es federführend von der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD) wahrgenommen. In baulichen Fragen ist die Baudirektion federführend, die jedoch immer mit der GSD zusammenarbeitet. In finanziellen Fragen arbeitet die GSD mit der Finanzdirektion zusammen. Der Regierungsrat widmet sich in seinen Klausur-Sitzungen periodisch den übergeordneten strategischen Fragen des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW) und der Spitalversorgung der Nidwaldner Bevölkerung.

Mit der Absichtserklärung vom 22. September 2009 (RRB Nr. 641) zur Luzerner – Nidwaldner Spitalversorgung bzw. –region (Projekt LUNIS) hat der Regierungsrat einen bis jetzt in der Schweiz einmaligen Schritt gewagt, wonach zwei Kantonsspitäler in absehbarer Zukunft einen einzigen Betrieb bilden sollen. Ab dem 1. Januar 2012 soll das Luzerner Kantonsspital (LUKS) das KSNW führen. Zum gleichen Zeitpunkt müssen die Schweizer Spitäler aufgrund der neuen Spitalfinanzierung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (SwissDRG; Fallpauschalen) noch stärker als bisher auf hohe Qualität und kostenbewusstes Wirtschaften achten. Die gemeinsame Spitalregion soll dieses Ziel unterstützen und damit auch für Nidwalden eine sehr gute Spitalversorgung garantieren.

Mit den am 20. Oktober 2009 (Beschlüsse Nr. 685 und 686) dem Landrat beantragten Krediten in der Höhe von 17'050'000 Franken (Landratsbeschlüsse über die Bewilligung eines Objektkredites für die Realisierung der baulichen Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen, die Bewilligung eines Objektkredites für die Sanierung des Personalhauses II sowie die Beschaffung eines Magnetresonanztomographen für das KSNW) hat der Regierungsrat deutlich aufgezeigt, dass er an die Zukunft des KSNW glaubt, die allerdings eine gemeinsame mit dem LUKS sein soll. Diese Anträge erfolgten nach ausführlichen Prüfungen und Diskussionen und nach Absprachen mit dem LUKS, welches als Zentrumsspital für den Kanton Nidwalden eine bedeutende Rolle spielt. Der Regierungsrat gewichtete jedoch auch erste Überlegungen im Zusammenhang mit der neuen Spitalplanung und Spitalfinanzierung 2012, die gemäss KVG von den Kantonen erstellt werden müssen und wozu er mit Beschluss Nr. 760 vom 17. November 2009 einer Projektorganisation zustimmte. Der Landrat hat diese Investitionskredite von insgesamt 17'050'000 Franken mit Beschlüssen vom 16. Dezember 2009 bewilligt.

2 Beurteilung

2.1 Zur Zielsetzung des Spitalgesetzes vom 24. Mai 2000

Das Spitalgesetz vom 24. Mai 2000 darf noch heute als überzeugend, wirksam, effizient und trotzdem knapp gehalten bezeichnet werden. Dieses Gesetz diente auch anderen Kantonen in der Zentralschweiz als Modell und ermöglichte die Beseitigung zahlloser Vermischungen zwischen operativer und strategischer Ebene. Das KSNW verfügt seither über eine deutlich grössere unternehmerische Selbstbestimmung, die gerade durch die neue Aufgabenteilung zwischen Landrat, Regierungsrat, Gesundheits- und Sozialdirektion sowie dem KSNW ermöglicht wurde. Es wurde noch stärker zwischen der politisch-strategischen und der operativen bzw. unternehmerisch-strategischen Ebene unterschieden. Das Gesetz setzte wesentliche Leitplanken, innerhalb derer der notwendige Gestaltungsfreiraum für das KSNW und die politischen Instanzen weitgehend gewahrt blieb.

Unter anderem wurden folgende Hauptziele mit dem neuen Spitalgesetz bzw. der Reorganisation des KSNW verfolgt:

Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

- Klare Trennung der strategischen von der operativen Ebene.
- Klare Trennung der politischen bzw. normativen Ebene von der Unternehmensebene.
- Klare Trennung auf Unternehmensebene zwischen dem strategischen Führungsorgan (Spitalrat) und dem operativen Führungsorgan (Spitaldirektor/Spitalleitung).
- Erhöhung der Kompetenzen des Kantonsspitals.

- Schaffung von möglichst grossen Freiheiten, damit der Spitalrat und die Spitaldirektion das KSNW nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten führen können.
- Festlegen der Leistungen in einem Leistungsauftrag durch den Kanton Nidwalden, die vom KSNW erbracht werden müssen.
- Überprüfen der Einhaltung des Leistungsauftrags durch das strategische Controlling auf der Gesundheits- und Sozialdirektion.
- Einführung eines Gesamtbeitrags sowie eines Pauschalbeitrags für gemeinwirtschaftliche Leistungen.
- Schaffung von Voraussetzungen und Anreizen, um die Wirksamkeit der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit beim KSNW zu fördern und zu unterstützen.
- Erhöhung der Motivation des Spitalpersonals.
- Beteiligung am Geschäftsergebnis durch das Kantonsspital und den Kanton.

2.2 Zusammensetzung und Aufgaben des Spitalrats

Die damalige Spitalkommission wurde auf den 1. Januar 2001 ersetzt durch einen Spitalrat, der mit bedeutenden Kompetenzen ausgestattet wurde. Der Spitalrat hat die Funktion eines Verwaltungsrates. In dieser Rolle legt er auf Unternehmensebene die strategische Ausrichtung des KSNW in einem umfassenden Sinne fest und definiert damit auch die Unternehmenspolitik. Den politisch-normativen Rahmen setzt jedoch der Regierungsrat. Der Spitalrat erhielt aber nicht nur mehr Kompetenzen, sondern hat auch mehr Verantwortung zu tragen. Mit nur noch fünf Mitgliedern kann er professioneller als die bisherige Spitalkommission arbeiten. Der Spitaldirektor nimmt an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Der Spitalrat hat jederzeit die Möglichkeit, weitere Kaderpersonen an seine Sitzungen einzuladen.

Im Zusammenhang mit der Führungsfunktion hat der Spitalrat gemäss Art. 10 des Spitalgesetzes unter anderen folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Zur Erfüllung des Leistungsauftrages hat er ein Betriebskonzept zu erstellen und die nötigen Weisungen zu erlassen.
- Er legt die Organisation des Kantonsspitals fest und erlässt zu diesem Zweck ein Organisationsreglement.
- Er wählt das Vize-Präsidium sowie das Sekretariat des Spitalrates.
- Er stellt die wichtigsten Kaderpersonen in sämtlichen Bereichen des KSNW an.
- Er bestimmt die Spitalleitung.
- Er erlässt die Reglemente im Personalbereich. (Das kantonale Personalgesetz überträgt dem Spitalrat die Kompetenzen, die dem Regierungsrat zukommen.)
- Er schliesst die Verträge mit den Belegärztinnen und Belegärzten ab.
- Er stellt die Anträge an den Regierungsrat zu Handen des Landrats für Investitionen.

2.3 Befugnisse des Regierungsrats

Im Sinne einer klaren Kompetenzentflechtung ist der Regierungsrat gemäss Art. 6 des Spitalgesetzes zuständig für die Wahl und somit auch für die Abberufung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Spitalrates. Damit wollte der Landrat eine starke Entpolitisierung bei der Wahl dieses wichtigen Gremiums beschliessen. Immerhin hat sich der Regierungsrat im Interesse einer besseren Einbindung des kantonalen Parlaments nach mehreren Jahren Erfahrung entschieden, vorübergehend zwei Mitglieder des Landrats in das fünfköpfige Gremium zu wählen. Diese Mitglieder des Spitalrats haben jedoch bei entsprechenden Beschlüssen im Parlament in den Ausstand zu treten.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Leistungsauftrag, den Gesamtbeitrag zur Erfüllung des Leistungsauftrages und allfällige Nachtragskredite bei dessen Erweiterung. Er unterbreitet dem Landrat auch den Pauschalbeitrag für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie jenen für die Investitionen. Daneben befasst sich der Regierungsrat auf Wunsch des Gesundheits- und Sozialdirektors - wie in der Ausgangslage ausgeführt - immer wieder mit wichtigen Fragen des Kantonsspitals.

2.4 Aufgaben und Befugnisse der Gesundheits- und Sozialdirektion (GSD)

In der früheren Spitalkommission hatte der Gesundheits- und Sozialdirektor den Vorsitz. Das damalige Kantonsspital konnte als eine Art Amt oder Abteilung der GSD betrachtet werden. Mit der Umwandlung des KSNW in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt musste Abschied genommen werden von der engen Anbindung an die GSD.

Im Bericht vom 21. Dezember 1999 zum neuen Spitalgesetz wurde die GSD als Bindeglied zwischen den politischen und unternehmerischen Instanzen betrachtet. Ihre Kompetenzen greifen nicht weiter als jene der politischen Behörden. Sie hat nicht in die unternehmerischen Tätigkeiten des Kantonsspitals einzugreifen. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, die Interessen des Leistungsbestellers Kanton wahrzunehmen, der nur bezahlt, was bestellt worden ist. Jede Leistungsbestellung wird im Leistungsauftrag definiert.

Die GSD erarbeitet gemäss Art. 7 des Spitalgesetzes unter Einbezug des Spitalrates und der Spitaldirektion die Grundlagen für den Leistungsauftrag sowie den Gesamtbeitrag und erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem vom Kanton beim KSNW bestellten Leistungen, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Als zentrales, neues und modernes Steuerungsinstrument gemäss Spitalgesetz vom 24. Mai 2000 ist das strategische Controlling der GSD zu betrachten. Mit diesem umfassenden Instrument wird sichergestellt, dass das Kantonsspital den Gesamtbeitrag wirksam, effizient und im Sinne des Leistungsbestellers Kanton einsetzt. Zu diesem Zweck führt es Betriebsvergleiche sowie Wirtschaftlichkeits- und Ergebniskontrollen durch. Das Controlling prüft im Einzelfall auch die Qualität des KSNW und orientiert im Rahmen der Berichterstattung den Regierungsrat über die Erfüllung der Leistungen.

Als zentraler Punkt für die Gesamtplanung gilt der Informationsrückfluss an die GSD. Die Spitaldirektion übermittelt in einem bestimmten Intervall relevante Informationen und betriebliche Kennzahlen.

2.5 Die Rolle des Gesundheits- und Sozialdirektors im Bereich des KSNW

Wie vorgängig aufgeführt, widmet sich der Regierungsrat und insbesondere der Gesundheits- und Sozialdirektor intensiv dem Dossier Kantonsspital Nidwalden und dessen zukünftiger Weiterentwicklung. Insbesondere mit dem Präsidenten des Spitalrats pflegt der Gesundheits- und Sozialdirektor einen regelmässigen Austausch. Da der Regierungsrat Wahlbehörde des Spitalrats ist, ist er auch mitverantwortlich für dessen Erfolg bzw. kann bei Nichterfolg jederzeit Umbesetzungen vornehmen, was er in der Vergangenheit auch schon gemacht hat.

Mit dem bald zehn Jahre alten Spitalgesetz wurde eine Neudefinition der Beziehungen zur Politik mit dem Ziel bezweckt, eine autonome Führung zu definieren. Dies zwingt die politischen Akteure, zwischen Strategie und organisatorischer Effizienz zu unterscheiden und auf die direkte Beeinflussung der Betriebsführung zu verzichten. Sollten sich schwerwiegende Probleme im KSNW abzeichnen, würde der Gesundheits- und Sozialdirektor und nachgelagert der Regierungsrat nicht zögern, einschneidende Massnahmen zu treffen. In den vergangenen Jahren trat nie eine solche Situation ein, jedoch haben der Gesundheits- und Sozialdirektor und der Regierungsrat regelmässig auch zusammen mit dem Präsidenten des Spitalrats und dem Spitaldirektor heikle Themen diskutiert und einschneidende Änderungen der Strategie initiiert. Der Gesundheits- und Sozialdirektor wurde häufig zu Besprechungen während Sitzungen des Spitalrats zu wichtigen Traktanden eingeladen, ohne jedoch während den gesamten Sitzungen anwesend zu sein. Andererseits war es dem Gesundheits- und Sozialdirektor bisher jederzeit möglich, direkt, unbürokratisch und kurzfristig den Spitalratspräsidenten, einzelne Spitalräte, den Spitaldirektor oder führende Fachleute im KSNW zu kontaktieren. Voraussetzung für ein unbürokratisches und offenes Verhältnis zwischen KSNW und Gesundheits- und Sozialdirektor sind neben regelmässigen Kontakten die Beachtung der Regeln der Fairness und des Dienstweges.

2.6 Neue Herausforderungen für die Kantone

Auf den 1. Januar 2012 wird die neue Spitalfinanzierung so umgesetzt, wie sie in der Wintersession 2007 vom Bundesparlament verabschiedet worden ist. Wichtige Neuerungen der Spitalfinanzierung sind ab 2012 das Vollkostenprinzip inklusive Anlagenutzungskosten und die freie Spitalwahl. Für die Kantone hat das erhebliche Konsequenzen. Von der bisherigen Objektfinanzierung in Nidwalden, dem

Gesamtbeitrag und dem Pauschalbeitrag für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie dem Pauschalbeitrag für die Investitionen muss Abschied genommen werden. Das neue System ist eine Subjektfinanzierung. Für jeden akut-somatischen Eingriff werden Fallpauschalen (SwissDRG) festgelegt, die leistungsbezogen sind, auf dem Vollkostenprinzip basieren und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen basieren. Von den 100 Prozent Vollkosten pro Eingriff muss der Kanton 55 % übernehmen, egal ob die Patientinnen und Patienten sich im Spital des Wohnsitzkantons, ausserkantonale oder in einer Privatklinik behandeln lassen. 45 % dieser Vollkosten sind durch die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gedeckt. Bei diesem System verliert die Steuerung über kantonale Budgets an Bedeutung, denn die Preise sind wegen bundesgesetzlicher Bestimmungen gebundene Ausgaben. Für das Kantonsbudget heisst das, dass es bei den Investitionskosten entlastet, bei den laufenden Ausgaben erheblich mehr belastet wird.

Infolge der freien Spitalwahl und der damit verbundenen Export- und Importströme von Patientinnen und Patienten kommt der kantonsübergreifenden Planung und Koordination eine grosse Bedeutung zu. Die Politik des Regierungsrates mit dem Projekt LUNIS beabsichtigt die Schaffung einer Gesundheitsversorgungsregion Luzern-Nidwalden aufgrund verstärkter kantonsübergreifender Bedarfsplanung.

In diesem neuen System müssen die öffentlichen Spitäler, die noch nicht verselbständigt sind, zwingend auch bilanzmässig verselbständigt werden. Sie müssen frei über Investitionen verfügen können. Da die Kantone Eigner der öffentlichen Spitäler bleiben, müssen sie an ihr Risiko denken und z.B. Hürden für Grossinvestitionen einbauen können. Auch das kantonale Beteiligungsmanagement wird neu gestaltet. Die Leistungsaufträge werden neu beschwerdefähig sein. Kurz gesagt: Die fachliche Kompetenz des Spitalrates wird zu einem wichtigen Erfolgsfaktor des Spitals. Dass ein Gesundheitsdirektor dem Spital einen Leistungsauftrag erteilt und dann als (aktives oder passives) Mitglied des Spitalrates dagegen Beschwerde erhebt, wäre eine unmögliche Situation. Der Kanton muss sich klar abgrenzen in seiner Rolle als Regulator und als Eigner des Spitals. Ein Gesundheitsdirektor wird künftig nicht mehr Doppelrollen spielen können. Eine Vertretung im Spitalrat würde eine massive Vernachlässigung seiner Rolle als Regulator bedeuten.

3 Fazit

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Hauptziel des Motionärs und der Mitunterzeichnenden bereits erfüllt ist und keine Notwendigkeit besteht, den Gesundheits- und Sozialdirektor als nicht stimmberechtigtes Mitglied (im Beobachterstatus) in den Spitalrat des KSNW zu wählen. Der Informationsaustausch verläuft optimal und unbürokratisch. Der Gesundheits- und Sozialdirektor ist über Vorgänge und Entwicklungen am Kantonsspital Nidwalden aufgrund der im Spitalgesetz vorgesehenen Rahmenbedingungen sehr gut im Bild und kann sich aufgrund der vielfältigen Kontakte jederzeit informieren. Die für die Information erforderlichen Instrumente sind im heutigen Spitalgesetz verankert.

Es widerspricht dem Sinn und Geist des Spitalgesetzes, die mit zahlreichen Aufgaben betraute Gesundheits- und Sozialdirektion, vertreten durch den Gesundheitsdirektor, im Spitalrat Einsitz nehmen zu lassen. Der Gesundheits- und Sozialdirektor nimmt vorgelagert zum Regierungsrat und zum Landrat wichtige Aufsichtsfunktionen wahr. Die GSD erarbeitet unter Einbezug des Spitalrates und der Spitaldirektion den Leistungsauftrag und den Gesamtbeitrag und stellt das strategische Controlling sicher, das auch nach herrschender Lehre nur möglich und sinnvoll ist, wenn eine klare Kompetenztrennung vorhanden ist. Zudem ist das Kantonsspital verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling vorzulegen, weshalb die GSD jederzeit Einblick in wichtige Geschäfte und Abläufe des KSNW haben kann.

Wie der Motionär richtig feststellt, wird es für die zukünftige Entwicklung des KSNW, insbesondere was die Zusammenarbeit mit Luzern betrifft, wichtig sein, alle Verantwortlichen so früh als möglich auf den gleichen Stand zu bringen. Im vom Regierungsrat am 15. Dezember 2009 (RRB Nr. 824) verabschiedeten Auftrag „Konzeptphase“ zur Spitalregion Luzern – Nidwalden (LUNIS) ist vorgesehen, dass die Gesundheitsdirektoren von Luzern und Nidwalden, je eine Vertretung des Spitalrates LUKS und KSNW sowie die zuständigen Departements- bzw. Direktionssekretäre der beiden GSD im Ausschuss sind. Im Projektteam sind vom KSNW der Spitaldirektor, die Finanzchefin sowie der leitende Chefarzt dabei. Des Weiteren haben von Seiten des Kantons Nidwalden die Controllerin/Ökonomin der GSD sowie der kantonale Finanzverwalter Einsitz im Projektteam, so dass gerade auch in diesem Projekt die Informationen zwischen Kantonsspital und Kanton jederzeit fliessen werden.

4 Antrag

Die Motion ist abzulehnen. Der Vorschlag entspricht keinem Bedürfnis. Es bestehen weder eine Lücke noch ein Problem, das mit einem solchen Vorschlag behoben werden müsste, der zudem klaren Regeln der Corporate Governance widerspricht.

Der Regierungsrat vertritt dezidiert die Auffassung, dass die Mitwirkung des Gesundheits- und Sozialdirektors an den Sitzungen des Spitalrats als nicht stimmberechtigtes Mitglied unnötig ist, gegen elementare Regeln der Rollenteilung zwischen der politisch-normativen sowie der betriebswirtschaftlichen Ebene verstösst und einer klaren, sinnvollen und im Rahmen der gesetzlichen Leitplanken bestens geregelten Zusammenarbeit gar hinderlich wäre. Einerseits müsste der Gesundheits- und Sozialdirektor bei wichtigen Geschäften im Regierungsrat gegebenenfalls in den Ausstand treten. Andererseits wäre er im Spitalrat als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit Beobachterstatus kein vollwertiges Mitglied. Dies könnte seine bedeutende Stellung im Spitalwesen des Kantons Nidwalden gar schwächen. Zumindest würde man ihm wohl früher oder später die absolut notwendige Unabhängigkeit absprechen, womit die Gefahr gross wäre, dass er zwischen Stuhl und Bank fiele.

In der gesamten Zentralschweiz und soweit bekannt in praktisch allen Kantonen sind die Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren nicht Mitglied der Spitalräte der Kantonsspitäler oder anderer kantonalen Spitäler. In Luzern und Zug (neu) nimmt jeweils eine Kaderperson der Gesundheitsdirektion an den Sitzungen der Spitalräte teil (ohne Stimmrecht). Würde eine solche Delegation in Erwägung gezogen, müssten die personellen Ressourcen der GSD ausgebaut werden.

Zweifelloos gilt es dem Anliegen des Motionärs und der Mitunterzeichnenden insofern Rechnung zu tragen, als die vielfältigen Kontakte mit dem KSNW stets gepflegt werden sollen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz) abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanz, Steuern, Gesundheit und Soziales (Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Landrat Walter Odermatt, Milchbrunnen, 6370 Stans
- Kantonsspital Nidwalden, Spitalrat
- Kantonsspital Nidwalden, Spitaldirektion
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Finanzverwaltung
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Hugo Murer

Landrat Walter Odermatt: Ich beantrage Eintreten und Diskussion.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Walter Odermatt: Als erstes danke ich dem Regierungsrat für die ausführliche Antwort. Trotzdem möchte ich festhalten, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion Mitglied im Spitalrat sein muss. Der Kompromissantrag wurde in der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales diskutiert. Leider habe ich im Kommissionsbericht nichts über diese mögliche Variante gefunden. Die Vergangenheit des Spitals hat gezeigt, dass man in der Gesundheits- und Sozialdirektion über gewisse Vorkommnisse nicht informiert wurde. Auch die Ereignisse in Bezug auf die Entlassung des Spitaldirektors zeigen doch, wie wichtig

der Informationsaustausch zwischen dem Regierungsrat und dem Spitalrat ist. Auf Seite 6 im zweitletzten Abschnitt des Regierungsratsberichtes sehen Sie, dass die Probleme offensichtlich erkannt wurden. In Luzern und neu auch in Zug nimmt eine Kaderperson der Gesundheitsdirektion an den Sitzungen des jeweiligen Spitalrates teil – dies ohne Stimmrecht. Es ist für mich sehr bedenklich, wenn der Einsitz der Gesundheits- und Sozialdirektion im Spitalrat nur mit einer Leistungsauftragserweiterung bzw. Pensenerhöhung erreicht werden könnte. Weiter möchte ich sagen, wieso es für mich so wichtig ist, ein Mitglied der Gesundheits- und Sozialdirektion im Spitalrat zu haben: Es ist Ihnen bekannt, dass die einheitliche Spitalregion Luzern/Nidwalden LUNIS geplant ist. Die Interessen der Nidwaldner Bevölkerung müssen wahrgenommen werden. Das gilt bei der Strategie, der Umsetzung wie auch für die Autonomie unseres Spitals in Nidwalden. Aufgrund dieser Erläuterungen stelle ich gestützt auf Art. 110 Abs. 1 des Landratsreglementes den Antrag, meine Motion in geänderter Form gutzuheissen.

Der angepasste Antrag lautet: Das Spitalgesetz sei derart zu ergänzen, dass dem Spitalrat auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gesundheits- und Sozialdirektion angehören muss.

Ich danke Ihnen, dass Sie die Motion in dieser geänderten Form gutheissen.

Landrat Heinz Risi, Vertreter der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales: Mit unserer Stellungnahme haben wir das notwendige getan. Dem gibt es weiter nichts mehr hinzuzufügen. Kollege Walter Odermatt war an der Sitzung der Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales anwesend. Er hat bei uns mit seinem Anliegen offene Türen eingerannt. Wir sind der Meinung, dass der Informationsfluss funktioniert. Für den Regierungsrat ändert sich nichts, falls der Gesundheits- und Sozialdirektor nicht selber in den Verwaltungsrat delegiert, sondern ein anderes Mitglied der Gesundheits- und Sozialdirektion damit beauftragt wird. Diese Variante ist offen. Daher muss dies hier nicht weiter ausgeführt werden.

Landrat Dr. Fritz Renggli, Vertreter der CVP-Fraktion: Zunächst möchte ich im Namen der CVP-Fraktion dem Regierungsrat und insbesondere der Gesundheits- und Sozialdirektion für die eingeleiteten Schritte im Sinne einer Spitalregion Zentralschweiz bestens danken. Wir haben jetzt wieder eine Vision, wie es mit unserem Spital weitergehen kann. Die CVP ist überzeugt, dass wir mit der neuen Ausrichtung auf dem rechten Weg sind.

Und nun zur Motion: Im heutigen Spitalgesetz haben wir eine saubere Trennung zwischen operativer Spitalleitung, dem Spitalrat als „Quasi-Verwaltungsrat“ und dem Regierungsrat als Vertreter der politischen Ebene. Wie wir alle wissen, kooperieren die drei Gremien heute gut miteinander. Es liegt in der Natur der Sache, dass Spitalrat und Regierungsrat unterschiedliche Interessen verfolgen. So möchte der Spitalrat logischerweise eine möglichst hohe Abgelung vom Kanton, der Regierungsrat hingegen genau das Gegenteil. In dieser Situation ist eine saubere Gewaltentrennung wichtig und richtig. Die Motion möchte diese klare Gewaltentrennung wieder rückgängig machen. Aus unternehmerischer Sicht ist dies ein klarer Rückschritt, ein Zurückgehen in die Zeit chaotischer Organisationsstrukturen, wo jeder überall mitredet und niemand die Verantwortung übernimmt. Wir hatten übrigens in diesem Rat bereits eine ähnliche Diskussion geführt, im Zusammenhang mit der Organisation unserer Mittelschule. Kurz und gut, es gibt drei markante Gründe für die Ablehnung der Motion:

- Die Motion strebt genau das Gegenteil dessen an, was heute in den Organisationswissenschaften gelehrt wird.
- Die verlangte Gesetzesänderung würde gegenüber dem heutigen Gesetz einen klaren Rückschritt bedeuten.
- Die Motion ist schlicht unnötig, es besteht kein Handlungsbedarf.

Im Namen der CVP bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Danke.

Landrat Norbert Furrer: Geschätzter Kollege Walter Odermatt, ich habe bei deinen Aussagen gut zugehört. Du sagtest, der Spitalrat hätte in gewissen Angelegenheiten den Gesundheitsdirektor nicht informiert. Als Beispiel bringst du den Hinweis zum Kanton Zug. Das hat aber nichts mit unserem Kanton zu tun. Ich bitte dich, auf solche Unterstellungen zu verzichten oder diese so zu präzisieren, damit alle wissen, worum es geht. Ich will darauf hinweisen, dass der Gesundheits- und Sozialdirektor immer wieder und regelmässig Gast in der Spitalratssitzung ist. Zwischen dem Spitalratspräsident und dem Gesundheits- und Sozialdirektor findet ein regelmässiger Austausch statt. Das Verhältnis ist sehr gut. Wenn du uns – dem Spitalrat – unterstellst, wir würden nicht informieren, so präzisiere es genau. Sonst lässt du es besser bleiben.

Landrat Walter Odermatt: Ich habe niemandem etwas unterstellt. Ich habe euch Beispiele genannt.

Zwischenruf von **Landrat Norbert Furrer:** ...aus dem Kanton Zug!

Landrat Walter Odermatt: Ich bin der Meinung, dass der Meldungs-austausch im Moment nicht schlecht läuft. Zu Kollege Dr. Fritz Renggli: Ich sehe diese Änderung absolut nicht als Rückschritt. Darum will ich ja, dass ein Vertreter der Gesundheits- und Sozialdirektion – ohne Stimmrecht – im Spitalrat vertreten ist.

Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Der Motionär hat einige Anliegen: Das Kantonsspital ist für die medizinische Grundversorgung zuständig und ist ein grosser und wichtiger Arbeitgeber, der unbestritten erhalten werden muss. Die Gesundheits- und Sozialdirektion muss über die Vorgänge und die Entwicklungen am Kantonsspital im Bilde sein; auch dies ist unbestritten. Der Informationsaustausch zwischen dem Kantonsspital Nidwalden und der Gesundheits- und Sozialdirektion muss laufend optimiert werden. Auch dies ist unbestritten. Die direkte Behandlung von auftauchenden Fragen soll unbürokratisch laufen. Unerwünschte Entwicklungen müssen verhindert werden. Es braucht ein gleicher Informationsstand und die übereinstimmende Meinungsäusserung nach aussen zu wesentlichen Projekten, wie dies LUNIS ist. All das ist unbestritten. Die Motion zeigt, dass die Anliegen erreicht werden können. Einsitz durch den Gesundheits- und Sozialdirektor eines Mitgliedes der Gesundheitsdirektion im Spitalrat kann sein. Im Spitalgesetz ist geregelt, dass eine klare Gewaltentrennung herrscht. Es gibt tatsächlich Führungsmodelle mit einer starken Führungspräsenz durch die Politik im Spitalrat; so z.B. in St. Gallen. Aber mit der neuen Spitalfinanzierung wird dies nicht mehr möglich sein. Die Rollen werden noch pointierter. Gegen Entscheide – auch von der Gesundheitsdirektion – kann der Spitalrat Beschwerde einreichen. Dann nützt es nichts, wenn ein Mitarbeiter der Gesundheits- und Sozialdirektion im Spitalrat sitzt. Dass andere Kantone wie Luzern und Zug Vertreter in den Spitalräten haben, hat auch etwas mit der Grösse oder der Entwicklungsgeschichte des Spitals zu tun oder mit dem Übergang vom Verwaltungsrat zu einem selbständigen Spital. Ich bin überzeugt, in ein paar Jahren wird die Gesundheitsdirektion Luzern auch keinen Aufsichtssitz mehr im Spital haben. Das ist aber ihre Sache, da mischen wir uns nicht ein.

Eine Bemerkung zur Aussage, falls die Gesundheits- und Sozialdirektion jemanden in den Spitalrat entsenden, müssten wir mehr Stellenprozente haben. Das ist richtig. Wir haben eine sehr knapp dotierte Direktion. Wir könnten gewisse Aufgaben nicht mehr erledigen. So z.B. die Rechnungen der ausserkantonalen Hospitalisationen kontrollieren; Rechnungen unter 100'000 Franken würden dann nicht mal mehr angeschaut. So kann Zeit gewonnen werden, am Schluss bringt dies aber nicht wirklich etwas. Missstände müssen verbessert werden. Bei der Feuerwehr ist der Kommandant nicht beim Gasschutz, und beim Militär ist der General nicht im Schützengraben. Wer selber arbeitet und an der Front dabei ist, weiss wohl sehr viel, doch er verliert die Übersicht. Anhand dieser Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 41 gegen 8 Stimmen: Die Motion von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Mitunterzeichneten zu einer Änderung des Spitalgesetzes betreffend die Bezeichnung des Gesundheits- und Sozialdirektors als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Spitalrates wird abgelehnt.

Landratspräsident Res Schmid: Wir haben sämtliche Traktanden beraten. Die Sitzung ist damit offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Res Schmid

Landratssekretär:

Hugo Murer